



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0281(COD)

20.12.2012

KOMPROMISS- ÄNDERUNGSANTRÄGE 97 – 176

Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung
Michel Dantin
(PE485.843v02)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(COM(2011)0626 (COR2) – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

AM\921910DE.doc

PE501.994v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 97

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 291, 295-300, 1602, 1605, 1611, 1624, 1627, 1628

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106

Vorschlag der Kommission

Artikel 106

Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag Erzeugerorganisationen an, die

a) **aus Erzeugern** eines der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Sektoren bestehen;

b) auf Initiative der **Erzeuger** gebildet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens **eine** der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder;

iii) Optimierung der Produktionskosten **und** Stabilisierung der Erzeugerpreise;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten **über nachhaltige** Erzeugungsverfahren

Geänderter Text

Artikel 106

Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag Erzeugerorganisationen an, die

a) **aus Landwirten** eines der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Sektoren bestehen **und von diesen kontrolliert werden**;

b) auf Initiative der **Landwirte** gebildet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das mindestens **eines der in Ziffer i), ii) oder iii) genannten Ziele einschließen muss und eines oder mehrere** der folgenden **anderen** Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, **insbesondere durch Direktverkäufe**;

iii) Optimierung der Produktionskosten, Stabilisierung der Erzeugerpreise, **insbesondere im Hinblick auf die erhaltenen Investitionskosten, beispielsweise im Zusammenhang mit Umwelt- und Tierschutzbelangen, und Beiträge zu angemessenen Verbraucherpreisen**;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten **und die Erarbeitung von Initiativen zu**

und Marktentwicklung;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen;

vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt, **und**

vii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels.

nachhaltigen Erzeugungsverfahren, **innovativen Verfahren, wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit** und Marktentwicklung;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen **sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz;**

va) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen;

vb) Festlegung strengerer Erzeugungsvorschriften als auf EU- oder nationaler Ebene;

vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt;

vii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;

viii) Erarbeitung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung;

viib) Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. [...] über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);

viic) Umsetzung von Instrumenten zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement, insbesondere durch private Lagerhaltung, Verarbeitung, Werbung, Verkaufsförderung und, als letztes Mittel, durch Marktrücknahme;

viid) Bereitstellung erforderlicher technischer Hilfe für die Benutzung der Zukunftsmärkte und der Versicherungssysteme;

viiie) Aushandlung von Lieferverträgen zu Inputstoffen mit Wirtschaftsteilnehmern in vorgelagerten Sektoren in ihrem Namen oder gegebenenfalls im Namen ihrer Mitglieder;

viif) Aushandlung von Verträgen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Nahrungsmittel mit Wirtschaftsteilnehmern in nachgelagerten Sektoren in ihrem Namen oder gegebenenfalls im Namen ihrer Mitglieder;

d) keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnehmen, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.

da) dürfen Erzeugnisse, die durch den KN-Code ex 22.08 in Anhang I des Vertrages ausgeschlossen werden, vermarkten, sofern der Anteil der verkauften Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse 49% der gesamtvermarkteten Menge nicht übersteigt, ohne dass die Anerkennung als Erzeugerorganisation im anerkannten Agrarsektor verloren geht.

Or. en

Änderungsantrag 98

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 294, 296, 297, 1592, 1600, 1602, 1605, 1628, 1648, 1660

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106

Vorschlag der Kommission

Artikel 106

Geänderter Text

Artikel 106

Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag Erzeugerorganisationen an, die

a) aus **Erzeugern** eines der in Artikel 1 Absatz 2 **aufgeführten Sektoren bestehen**;

b) auf Initiative der **Erzeuger** gebildet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das **mindestens eine der** folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder;

iii) Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten über nachhaltige Erzeugungsverfahren und Marktentwicklung;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen;

vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder

Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag Erzeugerorganisationen **im Sektor Obst und Gemüse** an **und können auf Antrag auch Erzeugerorganisationen in allen anderen Sektoren anerkennen**, die:

a) aus **Landwirten** eines **bestimmten Sektors bestehen**, der in Artikel 1 Absatz 2 **aufgeführt ist, und von diesen kontrolliert werden**;

b) auf Initiative der **Landwirte** gebildet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das **die** folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder;

iii) Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise;

iv) Durchführung von Forschungsarbeiten über nachhaltige Erzeugungsverfahren und Marktentwicklung;

v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen;

va) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen;

vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder

Förderung der biologischen Vielfalt; **und**
vii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung
natürlicher Ressourcen **und Bekämpfung**
des Klimawandels;

Förderung der biologischen Vielfalt;
vii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung
natürlicher Ressourcen;

**viii) Erarbeitung von Initiativen im
Bereich Werbung und Vermarktung;**

**viib) Erarbeitung von Initiativen zur
Stärkung von Innovation;**

**viic) Umsetzung von Instrumenten zur
Krisenprävention und zum
Krisenmanagement, deren private
Lagerhaltung, Umwandlung und
Werbung sowie durch
Verkaufsförderung;**

**viid) Förderung der Benutzung der
Zukunftsmärkte und der
Versicherungssysteme durch die
Wirtschaftsteilnehmer sowie die
Bereitstellung der erforderlichen
technischer Hilfe;**

d) keine beherrschende Stellung auf einem
bestimmten Markt einnehmen, sofern eine
solche nicht zum Erreichen der Ziele des
Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.

d) keine beherrschende Stellung auf einem
bestimmten Markt einnehmen, sofern eine
solche nicht zum Erreichen der Ziele des
Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.

**da) dürfen Erzeugnisse, die nicht unter
den Anhang I des Vertrages fallen,
vermarkten, sofern der Anteil der
verkauften Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse
49% der gesamtvermarkteten Menge nicht
übersteigt, ohne dass die Anerkennung
als Erzeugerorganisation im anerkannten
Agrarsektor verloren geht.**

Or. en

Änderungsantrag 99

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 301

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106a

Satzung der Erzeugerorganisationen

1. Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,

a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;

b) unbeschadet einer gegebenenfalls vom betreffenden Mitgliedstaat gewährten Ausnahmeregelung in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein;

c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen, die insbesondere die Flächen, die Produktion, die Erträge und die Direktverkäufe betreffen können.

2. Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:

a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 genannten Vorschriften;

b) die Verpflichtung für die Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;

c) Regeln, die den zusammengeschlossenen Erzeugern die demokratische Kontrolle ihrer

Organisation und von deren Entscheidungen ermöglichen;

d) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;

e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Minstdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;

f) die für das Funktionieren der Organisation erforderlichen Buchungs- und Haushaltsvorschriften.

3. Erzeugerorganisationen sind – unabhängig davon, ob eine Übertragung des Eigentums der betroffenen Erzeugnisse von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation erfolgt – in wirtschaftlichen Fragen als im Namen ihrer Mitglieder und innerhalb ihres Mandats in deren Auftrag handelnd anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 100

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 301

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106a

Satzung der Erzeugerorganisationen

1. Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,

a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;

b) unbeschadet einer gegebenenfalls vom betreffenden Mitgliedstaat gewährten Ausnahmeregelung in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein;

c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen, die insbesondere die Flächen, die Produktion, die Erträge und die Direktverkäufe betreffen können.

2. Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:

a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 genannten Vorschriften;

b) die Verpflichtung für die Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;

c) Regeln, die den zusammengeschlossenen Erzeugern die demokratische Kontrolle ihrer Organisation und von deren Entscheidungen ermöglichen;

d) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;

e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die

Minstdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;

f) die für das Funktionieren der Organisation erforderlichen Buchungs- und Haushaltsvorschriften.

3. Erzeugerorganisationen sind – unabhängig davon, ob eine Übertragung des Eigentums der betroffenen Erzeugnisse von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation erfolgt – in wirtschaftlichen Fragen als im Namen ihrer Mitglieder und innerhalb ihres Mandats in deren Auftrag handelnd anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 101

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 302

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106b

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

1. Die Mitgliedstaaten erkennen alle juristischen Personen oder genau definierten Teile juristischer Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen, als Erzeugerorganisationen an, wenn

a) sie die Anforderungen von Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen;

b) ihnen eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder sie innerhalb ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge an vermarktbar

Erzeugnissen abdecken;

c) sie hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, wirksame Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und Bündelung des Angebots bieten;

d) sie eine Satzung haben, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen, als nach Artikel 106 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

3. Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.

4. Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

a) sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;

b) sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;

c) sie verhängen im Falle der Nichteinhaltung oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und entscheiden erforderlichenfalls über den Entzug ihrer Anerkennung;

d) sie teilen der Kommission einmal jährlich spätestens bis zum 31. März die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 102

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 302

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106b

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

1. Die Mitgliedstaaten können alle juristischen Personen oder genau definierten Teile juristischer Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen, als Erzeugerorganisationen anerkennen, wenn

a) sie die Anforderungen von Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen;

b) ihnen eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder sie innerhalb ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge an vermarktbar

Erzeugnissen abdecken;

c) sie hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, wirksame Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und Bündelung des Angebots bieten;

d) sie eine Satzung haben, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen, als nach Artikel 106 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

3. Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.

4. Die Mitgliedstaaten haben folgende Aufgaben:

a) sie entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;

b) sie führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;

c) sie verhängen im Falle der Nichteinhaltung oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und entscheiden erforderlichenfalls über den Entzug ihrer Anerkennung;

d) sie teilen der Kommission einmal jährlich spätestens bis zum 31. März die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 103

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 303

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106c

Auslagerung

Mitgliedstaaten können einer anerkannten Erzeugerorganisation oder einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen gestatten, Tätigkeiten mit Ausnahme der Erzeugung auszulagern, einschließlich durch Übertragung an Tochterunternehmen, sofern die Erzeugerorganisation dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber nachweist, dass die Auslagerung ein geeignetes Mittel darstellt, die Ziele der betreffenden Erzeugerorganisation bzw. der Vereinigung von Erzeugerorganisationen zu erreichen, und dass die Erzeugerorganisation bzw. die Vereinigung von Erzeugerorganisationen weiterhin für die

Durchführung dieser Tätigkeit sowie die allgemeine Verwaltungskontrolle und die Überwachung des Geschäftsvertrags für die Durchführung der Tätigkeit verantwortlich bleibt. Insbesondere muss die Organisation bzw. die Vereinigung die Befugnis beibehalten, ihrem Auftragnehmer in Bezug auf die diesem anvertrauten Tätigkeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 104

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 303

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 106c

Auslagerung

Mitgliedstaaten können einer anerkannten Erzeugerorganisation oder einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen gestatten, Tätigkeiten auszulagern (mit Ausnahme der Erzeugung), einschließlich durch Übertragung an Tochterunternehmen, sofern die Erzeugerorganisation dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber nachweist, dass die Auslagerung ein geeignetes Mittel darstellt, die Ziele der betreffenden Erzeugerorganisation bzw. der Vereinigung von Erzeugerorganisationen zu erreichen, und dass die Erzeugerorganisation bzw. die Vereinigung von Erzeugerorganisationen weiterhin für die Durchführung dieser Tätigkeit sowie die allgemeine Verwaltungskontrolle und die Überwachung des Geschäftsvertrags für die Durchführung der Tätigkeit

verantwortlich bleibt. Insbesondere muss die Organisation bzw. die Vereinigung die Befugnis beibehalten, ihrem Auftragnehmer in Bezug auf die diesem anvertrauten Tätigkeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 105

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1680

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 107

Vorschlag der Kommission

Artikel 107

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten **erkennen auf Antrag** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in **einem** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **an**, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 114 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Geänderter Text

Artikel 107

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten **können** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in **bestimmten** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen**, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 114 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 106

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1680

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107

Vorschlag der Kommission

Artikel 107

Vereinigungen von
Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten **erkennen auf Antrag** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in **einem** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **an**, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 114 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Geänderter Text

Artikel 107

Vereinigungen von
Erzeugerorganisationen

Die Mitgliedstaaten **können** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in **bestimmten** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen**, die auf Initiative anerkannter Erzeugerorganisationen gebildet wurden.

Vorbehaltlich der nach Artikel 114 erlassenen Vorschriften können die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen alle Tätigkeiten oder Funktionen einer Erzeugerorganisation ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 107
Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 304-318, 1721, 1738, 1750

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108

Vorschlag der Kommission

Artikel 108

Branchenverbände

1. Die Mitgliedstaaten **erkennen auf Antrag** Branchenverbände in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **an**, die

a) aus Vertretern der **mit der Erzeugung von, dem Handel mit und/oder der Verarbeitung von Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren zusammenhängenden Wirtschaftszweigen**

Geänderter Text

Artikel 108

Branchenverbände

1. Die Mitgliedstaaten **können** Branchenverbände in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen, die die Anerkennung förmlich beantragt haben und:**

a) aus Vertretern der **Wirtschaftszweige** gebildet werden, **die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette von Erzeugnissen eines oder mehrerer**

gebildet werden;

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das **mindestens** eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler **oder** nationaler Ebene;

ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iii) Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht;

**Sektoren zusammenhängen:
Verarbeitung oder Handel einschließlich des Vertriebs der Erzeugnisse in einem oder mehreren Sektoren;**

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

ba) Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen betreffen, die von keinem bereits anerkannten Branchenverband abgedeckt werden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, **bei dem die Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucher berücksichtigt werden und** das eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über **Produktionskosten**, Preise, **gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren**, sowie **über** Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler **oder internationaler** Ebene;

ia) Maßnahmen zur Erleichterung eines fortschrittlichen Wissenstandes zum Produktionspotenzial und die Feststellung der Marktpreise;

ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iiia) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

(iii) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 104a und 113a, Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht **für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter**

iv) bessere Ausschöpfung des
Produktpotenzials;

v) Information und Marktforschung zur
Rationalisierung, Verbesserung und
Ausrichtung der Produktion auf
Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie
den Vorlieben und Erwartungen der
Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der
Qualität, einschließlich der besonderen
Merkmale von Erzeugnissen mit
geschützter Ursprungsbezeichnung oder
geschützter geografischer Angabe, und der
Umweltfreundlichkeit, besser gerecht
werden;

vi) **Entwicklung von Verfahren zum
geringeren** Einsatz von Tierarzneimitteln
oder Pflanzenschutzmitteln **und anderen
Betriebsmitteln und zur** Sicherstellung der
Produktqualität sowie des Boden- und
Gewässerschutzes;

vii) Entwicklung von Verfahren und
Geräten zur Verbesserung der
Produktqualität auf allen Stufen der
Erzeugung und Vermarktung;

**Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen
und Einzelhändler unter
Berücksichtigung der Notwendigkeit,
gerechte Wettbewerbsbedingungen zu
erreichen und Marktverzerrungen zu
vermeiden;**

iv) bessere Ausschöpfung des
Produktpotenzial, **auch bezüglich der
Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von
Initiativen zur Stärkung des
wirtschaftlichen Wettbewerbs und der
Innovation;**

v) Information und Marktforschung zur
Innovation, Rationalisierung,
Verbesserung und Ausrichtung der
Produktion **sowie gegebenenfalls der
Verarbeitung und/oder Vermarktung** auf
Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie
den Vorlieben und Erwartungen der
Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der
Qualität, einschließlich der besonderen
Merkmale von Erzeugnissen mit
geschützter Ursprungsbezeichnung oder
geschützter geografischer Angabe, und der
Umweltfreundlichkeit, besser gerecht
werden;

vi) **geringerer** Einsatz von
Tierarzneimitteln oder
Pflanzenschutzmitteln, **bessere Steuerung
anderer Betriebsmittel**, Sicherstellung der
Produktqualität sowie des Boden- und
Gewässerschutzes, **Erhöhung der
Lebensmittelsicherheit, insbesondere
durch die Rückverfolgbarkeit von
Produkten, und zur Verbesserung der
Gesundheit und des Wohlbefindens von
Tieren;**

vii) Entwicklung von Verfahren und
Geräten zur Verbesserung der
Produktqualität auf allen Stufen der
Erzeugung und **gegebenenfalls der
Verarbeitung und/oder** Vermarktung;

**viii) Festlegung von
Mindestqualitätsnormen und von
Mindestnormen für die Verpackung und**

viii) *Ausschöpfung des Potenzials* des ökologischen Landbaus und *Schutz und Förderung dieses Landbaus* sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

ix) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

x) Förderung eines *gesunden* Konsums der Erzeugnisse und Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens;

xi) Durchführung von Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere in Drittländern.

2. Bei Branchenverbänden in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak kann das spezifische Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe c auch mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen:

a) Zusammenfassung und Koordinierung des Angebots und Vermarktung der

Aufmachung;

viii) *Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung* des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

ix) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

x) Förderung eines *maßvollen oder verantwortungsbewussten* Konsums der Erzeugnisse *auf dem Binnenmarkt* und/oder Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens;

xa) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Produkte auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;

xia) Umsetzung kollektiver Maßnahmen zur Vermeidung oder Steuerung der Gesundheit, des Pflanzenschutzes und der Umweltrisiken und den Unsicherheiten in Verbindung mit der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und/oder Vermarktung und/oder des Vertriebs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln;

xib) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung;

2. Bei Branchenverbänden in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak kann das spezifische Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe c auch mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen:

a) Zusammenfassung und Koordinierung des Angebots und Vermarktung der

Erzeugung der Mitglieder;
b) gemeinsame Anpassung der Erzeugung und Verarbeitung an die Markterfordernisse und Verbesserung der Erzeugnisse;
c) Förderung der Rationalisierung und Verbesserung der Erzeugung und Verarbeitung.

Erzeugung der Mitglieder;
b) gemeinsame Anpassung der Erzeugung und Verarbeitung an die Markterfordernisse und Verbesserung der Erzeugnisse;
c) Förderung der Rationalisierung und Verbesserung der Erzeugung und Verarbeitung.

Or. en

Änderungsantrag 108

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 304-318, 1697, 1706, 1738, 1750 und 1766

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 108

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 108

Artikel 108

Branchenverbände

Branchenverbände

1. Die Mitgliedstaaten **erkennen auf Antrag** Branchenverbände in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **an**, die

1. Die Mitgliedstaaten **können** Branchenverbände in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **anerkennen, die die Anerkennung förmlich beantragt haben und**

a) aus Vertretern der **mit der Erzeugung von, dem Handel mit und/oder der Verarbeitung von Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren zusammenhängenden Wirtschaftszweigen** gebildet werden;

a) aus Vertretern der **Wirtschaftszweige** gebildet werden, **die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette von Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren zusammenhängen: Verarbeitung oder Handel einschließlich des Vertriebs der Erzeugnisse in einem oder mehreren Sektoren;**

aa) eine oder mehrere Regionen der EU abdecken und dadurch für einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten in dem Sektor stehen;

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen

Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das **mindestens** eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler **oder** nationaler Ebene;

ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iii) Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht;

Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

ba) Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen betreffen, die von keinem bereits anerkannten Branchenverband abgedeckt werden;

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, **bei dem die Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucher berücksichtigt werden und** das eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über **Produktionskosten, Preise, gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über** Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler **oder internationaler** Ebene;

ia) Maßnahmen zur Erleichterung eines fortschrittlichen Wissenstandes zum Produktionspotenzial und die Feststellung der Marktpreise;

ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iiia) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

(iii) **Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 104a und 113a, Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden;**

iv) bessere Ausschöpfung des
Produktpotenzials;

v) Information und Marktforschung zur
Rationalisierung, Verbesserung und
Ausrichtung der Produktion auf
Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie
den Vorlieben und Erwartungen der
Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der
Qualität, einschließlich der besonderen
Merkmale von Erzeugnissen mit
geschützter Ursprungsbezeichnung oder
geschützter geografischer Angabe, und der
Umweltfreundlichkeit, besser gerecht
werden;

vi) Entwicklung von Verfahren zum
geringeren Einsatz von Tierarzneimitteln
oder Pflanzenschutzmitteln **und anderen
Betriebsmitteln** und zur Sicherstellung der
Produktqualität sowie des Boden- und
Gewässerschutzes;

vii) Entwicklung von Verfahren und
Geräten zur Verbesserung der
Produktqualität auf allen Stufen der
Erzeugung und Vermarktung;

viii) **Ausschöpfung des Potenzials** des
ökologischen Landbaus und **Schutz und
Förderung dieses Landbaus** sowie der
Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und
geografischen Angaben;

ix) Förderung und Erforschung der

iv) bessere Ausschöpfung des
Produktpotenzials, **auch bezüglich der
Absatzmöglichkeiten, und insbesondere
im Bereich der grünen Chemie**;

v) Information und Marktforschung zur
Innovation, Rationalisierung,
Verbesserung und Ausrichtung der
Produktion **sowie gegebenenfalls der
Verarbeitung und/oder Vermarktung** auf
Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie
den Vorlieben und Erwartungen der
Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der
Qualität, einschließlich der besonderen
Merkmale von Erzeugnissen mit
geschützter Ursprungsbezeichnung oder
geschützter geografischer Angabe, und der
Umweltfreundlichkeit, besser gerecht
werden;

vi) Entwicklung von Verfahren zum
geringeren Einsatz von Tierarzneimitteln
oder Pflanzenschutzmitteln, **zur besseren
Steuerung anderer Betriebsmittel**, zur
Sicherstellung der Produktqualität sowie
des Boden- und Gewässerschutzes, **zur
Erhöhung der Lebensmittelsicherheit,
insbesondere durch die
Rückverfolgbarkeit von Produkten, und
zur Verbesserung der Gesundheit und des
Wohlbefindens von Tieren**;

vii) Entwicklung von Verfahren und
Geräten zur Verbesserung der
Produktqualität auf allen Stufen der
Erzeugung und **gegebenenfalls der
Verarbeitung und/oder** Vermarktung;

**viii) Festlegung von
Mindestqualitätsnormen und von
Mindestnormen für die Verpackung und
Aufmachung**;

viii) **Ergreifung sämtlicher möglichen
Maßnahmen für die Verteidigung, den
Schutz und die Förderung** des
ökologischen Landbaus und der
Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und
geografischen Angaben;

ix) Förderung und Erforschung der

integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

x) Förderung eines **gesunden** Konsums der Erzeugnisse und Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens;

xi) Durchführung von Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere in Drittländern;

2. Bei Branchenverbänden in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak kann das spezifische Ziel gemäß Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c auch mindestens eine der folgenden Zielsetzungen einschließen:

a) Zusammenfassung und Koordinierung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder;

b) gemeinsame Anpassung der Erzeugung und Verarbeitung an die Markterfordernisse und Verbesserung der Erzeugnisse;

c) Förderung der Rationalisierung und Verbesserung der Erzeugung und Verarbeitung.

integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

x) Förderung eines **maßvollen oder verantwortungsbewussten** Konsums der Erzeugnisse ***auf dem Binnenmarkt*** und/oder Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens ***sowie Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Produkte auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;***

xia) Umsetzung kollektiver Maßnahmen zur Vermeidung oder Steuerung der Gesundheit, des Pflanzenschutzes und der Umweltrisiken und den Unsicherheiten in Verbindung mit der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und/oder Vermarktung und/oder des Vertriebs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln;

xib) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallbewirtschaftung;

Änderungsantrag 109

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1774

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 108 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 108a

Anerkennung von Branchenverbänden

1. Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände anerkennen, die dies beantragen, sofern sie

a) die Anforderungen von Artikel 108 erfüllen,

b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben;

c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;

d) nicht selbst die Tätigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung und/oder der Vermarktung ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 108 Absatz 2 genannten Fälle.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 108 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.

3. Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre

Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.

4. Erkennen die Mitgliedstaaten einen Branchenverband nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 an,

a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Angaben versehenen Antrags über die Anerkennung; der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;

b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen erfüllen;

c) erlassen sie im Falle der Nichteinhaltung oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Verbände und entscheiden erforderlichenfalls über den Entzug ihrer Anerkennung;

d) entziehen sie die Anerkennung, wenn die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

e) sie teilen der Kommission einmal jährlich spätestens bis zum 31. März die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 110

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1775

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 109

entfällt

Marktteilnehmerorganisationen

***Im Sinne dieser Verordnung umfassen
Marktteilnehmerorganisationen im Sektor
Olivenöl und Tafeloliven anerkannte
Erzeugerorganisationen, anerkannte
Branchenverbände und anerkannte
Organisationen anderer Marktteilnehmer
oder ihre Vereinigungen.***

Or. en

Änderungsantrag 111

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1775

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 109

entfällt

Marktteilnehmerorganisationen

***Im Sinne dieser Verordnung umfassen
Marktteilnehmerorganisationen im Sektor
Olivenöl und Tafeloliven anerkannte
Erzeugerorganisationen, anerkannte
Branchenverbände und anerkannte
Organisationen anderer Marktteilnehmer
oder ihre Vereinigungen.***

Or. en

Änderungsantrag 112

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 321

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 109 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 109a

Rolle der Vereinigungen

1. Um das Funktionieren des Markts für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. XXX über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse zu verbessern und zu stabilisieren, können die Erzeugermitgliedstaaten die Vermarktungsregelungen festlegen, die die Steuerung des Angebots betreffen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von Entscheidungen der Vereinigungen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. XXX über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse.

2. Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen und

a) dürfen nur die Steuerung des Angebots betreffen und zum Ziel haben, das Angebot des Erzeugnisses an die Nachfrage anzupassen;

b) nicht für einen verlängerbaren Zeitraum von mehr als fünf Vermarktungsjahren verbindlich vorgeschrieben werden;

c) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;

d) dürfen keine Preisfestsetzung ermöglichen, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;

e) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist.

f) dürfen nicht verhindern, dass ein

*Marktteilnehmer die Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses aufnimmt.
3. Die Regeln nach Absatz 1 werden den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis gebracht.*

4. Die gemäß diesem Artikel im Jahr n durch die Mitgliedstaaten getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen werden der Kommission vor dem 1. März des Jahres n+1 mitgeteilt.

5. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, seinen Beschluss zurückzunehmen, wenn sie feststellt, dass der Beschluss den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindert, den freien Warenverkehr beeinträchtigt oder den Zielen von Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 113

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 322-325, 1793

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110

Vorschlag der Kommission

Artikel 110

Ausdehnung der Vorschriften

1. Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als

Geänderter Text

Artikel 110

Ausdehnung der Vorschriften

1. Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als

repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

2. Ein „Wirtschaftsbezirk“ ist ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

3. Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats

a) folgender Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse auf sie entfallen:

- i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder
- ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

b) ihr bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger angehören.

Wenn der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen betrifft, muss die

repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

2. Ein „Wirtschaftsbezirk“ ist ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

3. Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats

a) folgender Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse auf sie entfallen:

- i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder
- ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

b) ihr bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger angehören
und

ba) sie im Falle von Branchenverbänden einen wesentlichen Anteil der in Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertritt, wobei die Kriterien hierfür von dem Mitgliedstaat festgelegt werden.

Wenn der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen betrifft, muss die

Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne von Unterabsatz 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

4. Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf *eines der folgenden Ziele* beziehen:

a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;

b) strengere Erzeugungsvorschriften als die Unions- oder einzelstaatlichen Vorschriften;

c) Erstellung von Musterverträgen, die mit den EU-Bestimmungen vereinbar sind;

d) Vermarktung;

e) Umweltschutz;

f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Erzeugungspotenzials;

g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft, der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

h) eine verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;

i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;

j) die Entwicklung von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Boden- und des Umweltschutzes;

Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne von Unterabsatz 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

4. Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf *eine der Maßnahmen zur der Erreichung der in Artikel 106 Buchstabe c oder Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c genannten Zielsetzungen* beziehen.

k) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;

l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle.

Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 145 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unions- und einzelstaatlichen Recht stehen.

Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 145 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unions- und einzelstaatlichen Recht stehen.

4a. Besteht ein Branchenverband, der für ein oder mehrere Erzeugnisse anerkannt wurde, dürfen die Mitgliedstaaten Vereinbarungen und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisationen, die in den Tätigkeitsbereich des besagten Branchenverbandes fallen, nicht ausdehnen;

4b. Die Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

4c. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich, spätestens bis zum 31. März, sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

Or. en

Änderungsantrag 114

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1783

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110

entfällt

Ausdehnung der Vorschriften

1. Wird eine anerkannte Erzeugerorganisation, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ein anerkannter Branchenverband, die bzw. der in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk oder Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines bestimmten Erzeugnisses angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Organisation für der Organisation nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen, die in diesem Wirtschaftsbezirk bzw. diesen Wirtschaftsbezirken tätig sind, befristet verbindlich vorschreiben.

2. Ein „Wirtschaftsbezirk“ ist ein geografisches Gebiet, das aus unmittelbar nebeneinander liegenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

3. Eine Organisation oder Vereinigung gilt als repräsentativ, wenn in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk bzw. den betreffenden Wirtschaftsbezirken eines Mitgliedstaats

a) folgender Prozentsatz der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisse auf sie entfallen:

i) bei Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse mindestens 60 % oder

ii) in anderen Fällen mindestens zwei Drittel und

b) ihr bei Erzeugerorganisationen mehr als 50 % der betreffenden Erzeuger angehören.

Wenn der Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften auf andere Marktteilnehmer mehrere Regionen betrifft, muss die Organisation oder Vereinigung die Mindestrepräsentativität im Sinne von Unterabsatz 1 für jeden der angeschlossenen Teilbereiche in allen betreffenden Wirtschaftsbezirken nachweisen.

4. Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:

a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;

b) strengere Erzeugungsvorschriften als die Unions- oder einzelstaatlichen Vorschriften;

c) Erstellung von Musterverträgen, die mit den EU-Bestimmungen vereinbar sind;

d) Vermarktung;

e) Umweltschutz;

f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Erzeugungspotenzials;

g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft, der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

h) eine verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;

i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;

j) die Entwicklung von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Boden- und des Umweltschutzes;

k) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;

l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle.

Diese Vorschriften dürfen sich nicht nachteilig auf die anderen Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union auswirken, keine der in Artikel 145 Absatz 4 aufgeführten Auswirkungen haben und nicht im Widerspruch zum geltenden Unions- und einzelstaatlichen Recht stehen.

Or. en

Änderungsantrag 115

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1826

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 111

Vorschlag der Kommission

Artikel 111

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen

Geänderter Text

Artikel 111

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen

oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die **Personen**, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, die organisationsfremden **Einzelunternehmen** oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugutekommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die **Marktteilnehmer**, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, **nach der Konsultation aller relevanten Interessenvertreter**, die **einzelnen** organisationsfremden **Marktteilnehmer** oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugutekommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der für die Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 116

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1819

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 111

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 111

entfällt

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Personen, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden

Erzeugnisse bezieht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, die organisationsfremden Einzelunternehmen oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden Kosten bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 117

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 327

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 112

Vorschlag der Kommission

Artikel 112

Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemaßnahmen, zu fördern, wird die Kommission ermächtigt, für die **Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um folgende Maßnahmen zu treffen:

- (a) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- b) Maßnahmen zur Förderung besserer

Geänderter Text

Artikel 112

Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemaßnahmen, zu fördern, wird die Kommission ermächtigt, für die **in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- b) Maßnahmen zur Förderung besserer

Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen;
c) Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung;
d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen.

Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen;
c) Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung;
d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 118

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1832

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 112

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 112

entfällt

Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemaßnahmen, zu fördern, wird die Kommission ermächtigt, für die Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;*
- b) Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen;*
- c) Maßnahmen zur Erleichterung der*

Feststellung der Marktpreisentwicklung;

d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 119

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 331, 332

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113

Vorschlag der Kommission

Artikel 113

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

1. Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren

Geänderter Text

Artikel 113

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

1. Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren

jährlichen Ernte zurückbehalten wird;
d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den oben genannten Regeln in Einklang steht.

jährlichen Ernte zurückbehalten wird;
d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den oben genannten Regeln in Einklang steht.

1a. Die Regeln gemäß Absatz 1 sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

1b. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich, spätestens bis zum 31. März, sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.

Or. en

Änderungsantrag 120

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1843

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113

entfällt

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln

zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;

b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;

c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird;

d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den oben genannten Regeln in Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 121

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 333

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3A

**SYSTEME FÜR DEN ABSCHLUSS
VON VERTRÄGEN**

Artikel 113a

Vertragsbeziehungen

1. Entscheidet ein Mitgliedstaat, dass auf seinem Hoheitsgebiet für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 dieser

Verordnung genannten Sektor durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss und/oder dass Erstkäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Erzeuger vorlegen müssen, gilt unbeschadet der Artikel 104a und 105a über den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie Artikel 101 über den Zuckersektor, dass dieser Vertrag und/oder dieses Angebot den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen Käufer ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.

In diesem in Unterabsatz 2 beschriebenen Fall muss der Mitgliedsstaat dafür sorgen, dass die Verträge in den betreffenden Sektoren erfüllt werden, und richten eine Mediationsstelle ein, die sich der Fälle annimmt, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags erzielt werden kann, wodurch faire Vertragsbeziehungen sichergestellt werden.

2. Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot

a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen;

b) ist schriftlich abzuschließen und

c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:

*i) den Preis für die gelieferte Milch, der
- fest und im Vertrag genannt sein muss
und/oder*

*- als Kombination verschiedener im
Vertrag festgelegter Faktoren errechnet
wird, etwa auf der Grundlage von
Marktindikatoren, die Veränderungen der
Marktbedingungen, die Liefermengen
sowie die Qualität oder Zusammensetzung
der gelieferten landwirtschaftlichen
Erzeugnisse widerspiegeln;*

*ii) die Menge und die Qualität der
betreffenden Erzeugnisse, die geliefert
werden können und/oder müssen, und
den Zeitplan für diese Lieferungen;*

*iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf
bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit
Kündigungsklauseln abgeschlossen
werden kann;*

*iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -
verfahren;*

*v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für
die landwirtschaftlichen Erzeugnisse
sowie*

*vi) die im Falle höherer Gewalt
anzuwendenden Regelungen.*

*3. Abweichend von Absatz 1 darf bei der
Lieferung der betreffenden Erzeugnisse
von einem Erzeuger an einen Käufer kein
Vertrag und/oder Vertragsangebot
vorgeschrieben sein, wenn es sich bei dem
Käufer um eine Genossenschaft handelt,
der der betreffende Erzeuger angehört,
und die Satzung dieser Genossenschaft
oder die sich aus dieser Satzung
ergebenden oder darin vorgesehenen
Regeln und Beschlüsse Bestimmungen
enthalten, mit denen eine ähnliche
Wirkung erzielt wird wie mit den in
Absatz 2 Buchstaben a, b und c
genannten Bestimmungen.*

*4. Sämtliche Bestandteile von Verträgen
über Lieferungen landwirtschaftlicher
Erzeugnisse, die von Erzeugern,*

Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:

i) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und/oder

ii) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Erzeuger zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.

Der zweite Unterabsatz lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

5. Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 122

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 334

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 113b

Vertragsverhandlungen

1. Eine gemäß Artikel 106 anerkannte relevante Erzeugerorganisation eines der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren kann im Namen der ihr angehörenden Erzeuger für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Vertrieb, einen Dritten oder ein Vertriebsunternehmen aushandeln.

2. Die Erzeugerorganisation kann Verträge aushandeln

a) unabhängig davon, ob das Eigentum an den betreffenden Erzeugnissen von den Erzeugern auf die

Erzeugerorganisation übergeht;

b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Erzeuger derselbe Preis ausgehandelt wird;

c) sofern die betreffenden Landwirte oder Erzeuger keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Erzeuger über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen;

d) sofern der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die betreffenden Erzeugnisse gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern; und

e) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse benachrichtigt.

3. Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

4. Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist ein Beschluss im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder Absatz 3 erlassen wird, von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen ist der Beschluss von der

nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 123

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 335-341, 1862, 1864

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 114

Vorschlag der Kommission

Artikel 114

Delegierte Befugnisse

Da die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, *der Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven* und der Branchenverbände klar festgelegt sein müssen, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen zu erlassen über

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen, *einschließlich der Abweichungen von* denjenigen gemäß den Artikeln 106

Geänderter Text

Artikel 114

Delegierte Befugnisse

Da die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen und der Branchenverbände klar festgelegt sein müssen, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, *ohne einen unzumutbaren Aufwand zu verursachen*, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen zu erlassen über

-a) die spezifischen Vorschriften für einen oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren;

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen *und gegebenenfalls zusätzlich zu denen* gemäß den Artikeln 106 bis 109;

bis 109;

b) *Satzung, Anerkennung*, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, **die Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;**

c) die länderübergreifenden Organisationen und Vereinigungen, einschließlich der unter den Buchstaben a **und** b des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften;

d) die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;

aa) horizontale Empfehlungen für von den Organisationen gemäß Artikel 108 abgeschlossene Branchenvereinbarungen;

b) *Satzungen von Organisationen, die keine Erzeugerorganisationen sind, besondere Bedingungen für die Satzungen von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren*, die Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen von **Zusammenschlüssen;**

ba) die Voraussetzungen für die Anerkennung, Zurückziehung und Aussetzung der Anerkennung, die Auswirkungen der Anerkennung, des Entzugs der Anerkennung und deren Aussetzung und die Anforderungen an solche Organisationen und Vereinigungen zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen im Fall einer Nichteinhaltung der Kriterien für die Anerkennung;

c) die länderübergreifenden Organisationen und Vereinigungen, einschließlich der unter den Buchstaben a, **b und ba** des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften;

ca) die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung von und der Bedingungen für behördliche Unterstützung durch die jeweils zuständigen Behörden im Falle einer staatenübergreifenden Zusammenarbeit;

d) **die Bedingungen für** die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;

e) die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung der Organisationen und Vereinigungen;

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, ***einschließlich eines Verzeichnisses der strengerer Erzeugungsvorschriften, die gemäß Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b ausgedehnt werden dürfen***, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

e) die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung der Organisationen und Vereinigungen;

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission ***in einem bestimmten Zeitraum*** verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird;

fa) die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der Vertragssysteme in den Sektoren gemäß Artikel 113a Absatz 1, insbesondere die Schwellenmengen für die unter die kollektiven Verhandlungen fallende Erzeugung;

fb) die Bedingungen, unter denen anerkannte Erzeuger horizontale und vertikale Vereinbarungen mit Mitbewerbern und Partnern in der Nahrungsmittelkette zur Einbeziehung der Investitionen in eine nachhaltige Erzeugung in ihre Preise abschließen können.

Or. en

Änderungsantrag 124
Britta Reimers, James Nicholson
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114

Vorschlag der Kommission

Artikel 114

Delegierte Befugnisse

Da die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, *der Marktteilnehmerorganisationen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven und der Branchenverbände* klar festgelegt sein müssen, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 *in Bezug auf Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen* zu erlassen *über*

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen, einschließlich der Abweichungen von denjenigen gemäß den Artikeln 106 bis 109;

b) Satzung, Anerkennung, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist, die Auswirkungen der Anerkennung, den

Geänderter Text

Artikel 114

Delegierte Befugnisse

Um zu gewährleisten, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen *und Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen* klar festgelegt sind, um *ohne übermäßigen Aufwand* zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, *in denen Folgendes festgelegt ist:*

a) besondere Voraussetzungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen;

b) die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung von und der Bedingungen für die behördliche Unterstützung durch die jeweils zuständigen Behörden für den Fall, dass die Organisationen Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen;

Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

c) die länderübergreifenden Organisationen und Vereinigungen, einschließlich der unter den Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften;

d) die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;

e) die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung der Organisationen und Vereinigungen;

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen gemäß Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, einschließlich eines Verzeichnisses der strengereren

c) im Falle von Organisationen gemäß Artikel 109a Buchstaben a, aa und b;

i) die spezifischen Ziele, die diese Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen;

ii) die Vorschriften über die Anerkennung, Struktur, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft, Tätigkeiten und Zusammenschlüsse solcher Organisationen und deren Vereinigungen;

die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen und Vereinigungen;

iv) die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung der Organisationen und Vereinigungen;

d) im Falle von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 109a Buchstaben a und bb, die Vorschriften über die Mitgliedschaft, einschließlich der Verpflichtung der Mitglieder einer Erzeugerorganisation, die gesamte oder eine bestimmte Menge der Erzeugung an die Erzeugerorganisation zu liefern;

Erzeugungsvorschriften, die gemäß Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b ausgedehnt werden dürfen, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Or. en

Änderungsantrag 125

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 342

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 115

Vorschlag der Kommission

Artikel 115

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere **im Zusammenhang mit den Verfahren und technischen Bedingungen** für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Geänderter Text

Artikel 115

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere **Maßnahmen betreffend**

a) die Umsetzung der Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und von Branchenverbänden gemäß den Artikeln 126b und 108a;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 105a Absatz 8 und Artikel 105b Absatz 7, Artikel 106b Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 108a Absatz 4 Buchstabe e vorzunehmende Benachrichtigung der Kommission;

c) die Verfahren für die behördliche Unterstützung bei staatenübergreifender Zusammenarbeit;

d) Verfahren und technische Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen, insbesondere die Umsetzung des in Artikel 110 Absatz 2 genannten Konzept eines „Wirtschaftsbezirks“.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 126

Britta Reimers, James Nicholson

Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 115

Vorschlag der Kommission

Artikel 115

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die *erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren und*

Geänderter Text

Artikel 115

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen *werden, die folgenden Maßnahmen erlassen:*

technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

a) die Umsetzung von Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Zusammenschlüssen sowie von Branchenverbänden, insbesondere von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen;

b) die Verfahren für die behördliche Unterstützung im Falle, dass die Organisationen Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen;

c) im Falle von Organisationen gemäß Artikel 109a die Ablehnung oder den Widerruf der Anerkennung;

d) die Übermittlung von Informationen an die Kommission bezüglich der Anzahl der anerkannten Organisationen und Vereinigungen, der Ablehnung und des Widerrufs der Anerkennung.

Or. en

Änderungsantrag 127

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 343-345

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 116

Vorschlag der Kommission

Artikel 116

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelbeschlüsse erlassen betreffend

Geänderter Text

Artikel 116

Sonstige Durchführungsbefugnisse

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelbeschlüsse erlassen betreffend

a) die Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;

b) **die Ablehnung oder den Widerruf der Anerkennung von Branchenverbänden, die Aufhebung der Ausdehnung von Vorschriften oder obligatorischen Beiträgen, die Genehmigung von oder Beschlüsse über die Änderung von Wirtschaftsbezirken, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nach Artikel 114 Buchstabe f erlassenen Vorschriften mitgeteilt worden sind.**

a) die Anerkennung, **die Ablehnung oder der Widerruf der Anerkennung** von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;

b) **die Ausdehnung von Vorschriften oder obligatorischen Beiträgen von in Buchstabe a genannten Organisationen sowie ihren Widerruf.**

1a. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Beschlüsse erlassen in Bezug auf die Genehmigung von oder Beschlüsse über die Änderung von Wirtschaftsbezirken, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nach Artikel 114 Buchstabe f erlassenen Vorschriften mitgeteilt worden sind.

Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 128
Britta Reimers, James Nicholson
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 116

Vorschlag der Kommission

Artikel 116

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten

Geänderter Text

entfällt

Einzelbeschlüsse erlassen betreffend

a) die Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;

b) die Ablehnung oder den Widerruf der Anerkennung von Branchenverbänden, die Aufhebung der Ausdehnung von Vorschriften oder obligatorischen Beiträgen, die Genehmigung von oder Beschlüsse über die Änderung von Wirtschaftsbezirken, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nach Artikel 114 Buchstabe f erlassenen Vorschriften mitgeteilt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 129

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 346, 643

Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

ABSCHNITT 4a

**TRANSPARENZ UND
INFORMATIONEN ÜBER DEN
MARKT**

Artikel 116 a

*Europäisches Instrument für die
Überwachung der Lebensmittelpreise*

*1. Um die Marktteilnehmer und alle
öffentlichen Stellen über die Preisbildung
entlang der gesamten
Lebensmittelversorgungskette zu
informieren und die Ermittlung und
Aufzeichnung der Marktentwicklungen zu
ermöglichen, erstattet die Kommission*

dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Studien des Europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise und stellt sicher, dass diese Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

2. Im Sinne der Anwendung von Absatz 1 und im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der nationalen Statistikämter und der nationalen Preisbeobachtungsstellen umfasst das Instrument, ohne zusätzliche Belastungen für die Landwirte zu schaffen, insbesondere die statistischen Daten und die Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien in folgenden Bereichen erforderlich sind:

- a) Erzeugung und Versorgung;*
- b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten;*
- c) Tendenzen der Preisentwicklung und, soweit möglich, der Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und in allen Landwirtschafts- und Lebensmittelsektoren, insbesondere in den Sektoren Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Fleisch;*
- d) kurz- und langfristige Vorausschätzungen bezüglich der Marktentwicklungen.*

Für die Zwecke dieses Absatzes werden im Rahmen des Instruments insbesondere die Aus- und Einfuhren untersucht, die Ab-Hof-Preise, die von den Verbrauchern bezahlten Preise, die Gewinnspannen, die Kosten für Produktion, Verarbeitung und Vermarktung auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten.

3. Die Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit des europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise veröffentlicht wurde, werden vertraulich behandelt. Die Kommission stellt sicher, dass keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Marktteilnehmer möglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 130

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1917

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 129 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 129a

Hopfeneinfuhren

1. Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie mindestens den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die für die gleichen in der Union geernteten Erzeugnisse oder aus diesen hergestellten Erzeugnisse gelten.

2. Bei Erzeugnissen, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit der Bescheinigung gemäß Artikel 59b als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, gelten die Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 als erfüllt.

Bei Hopfenpulver, Lupulinangereichertem Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnissen wird die Bescheinigung nur dann als gleichwertig anerkannt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie

gewonnen wurden.

3. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, kann die Kommission im Wege von nach Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten die Bedingungen festsetzen, gemäß denen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Gleichwertigkeit und der Etikettierung der Verpackung keine Anwendung finden.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen wurden, Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Artikel, einschließlich der Vorschriften über die Anerkennung der Bescheinigung der Gleichwertigkeit und die Kontrolle der Hopfeneinfuhren.

Or. en

Änderungsantrag 131

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 362

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 a

Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohzucker: dreimonatiges Exklusivrecht für Vollzeitraffinieren

1. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 2019/2020 wird Vollzeitraffinieren eine exklusive Importkapazität von 2 500 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr, ausgesetzt in Weißzucker, gewährt.

2. Der einzige im Jahr 2005 Zuckerrüben verarbeitende Betrieb in Portugal gilt als

Vollzeitraffinerie.

3. Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker werden nur Vollzeitraffinerien erteilt, sofern die betreffenden Mengen nicht die Mengen gemäß Absatz 1 überschreiten. Die betreffenden Lizenzen dürfen nur zwischen Vollzeitraffinerien übertragen werden und ihre Gültigkeitsdauer läuft am Ende des Wirtschaftsjahres ab, für das sie erteilt wurden.

Dieser Absatz gilt für die ersten drei Monate jedes Wirtschaftsjahrs.

4. Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, kann die Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

a) bestimmte Begriffsbestimmungen für das Funktionieren der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;

b) die Bedingungen und Zugangskriterien, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;

c) Vorschriften über die zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen.

5. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und Verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 132

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 363

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 130 b

***Aussetzung der Einfuhrzölle im
Zuckersektor***

In Übereinstimmung mit dem in Artikel 101 beschriebenen Mechanismus und um die ausreichende Versorgung des Europäischen Zuckermarktes zu gewährleisten kann die Kommission im bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 die Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen der folgenden Erzeugnisse im Wege von Durchführungsrechtsakten ganz oder teilweise aussetzen:

a) Zucker des KN-Codes 1701,

b) Isoglukose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 133

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1945, 1947, 1948

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 133

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 133

Artikel 133

Geltungsbereich

1. Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

a) Erzeugnisse der folgenden Sektoren, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden sollen:

i) Getreide,

ii) Reis,

iii) Zucker hinsichtlich der in Anhang I Teil III Buchstaben b bis d und g aufgelisteten Erzeugnisse,

iv) Rindfleisch,

v) Milch und Milcherzeugnisse,

vi) Schweinefleisch,

vii) Eier,

viii) Geflügelfleisch;

b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen.

Geltungsbereich

1. Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten zu ermöglichen, **wenn die Bedingungen des Binnenmarktes in den Geltungsbereich des Artikel 154 Absatz 1 fallen**, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Union innerhalb der Grenzen der nach Artikel 218 des Vertrages geschlossenen Abkommen **und unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 5 des Vertrages über die Europäische Union festgelegten Grundsätzen** durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden:

a) Erzeugnisse der folgenden Sektoren, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden sollen:

i) Getreide,

ii) Reis,

iii) Zucker hinsichtlich der in Anhang I Teil III Buchstaben b bis d und g aufgelisteten Erzeugnisse,

iv) Rindfleisch,

v) Milch und Milcherzeugnisse,

vi) Schweinefleisch,

vii) Eier,

viii) Geflügelfleisch;

b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v, **vi** und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, **einschließlich Erzeugnissen, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren gemäß der Verordnung (EU) der Kommission Nr. 578/2010 vom 29. Juni 2010 ausgeführt werden**, und in Form von

2. Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführten Erzeugnissen darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen.

2. Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführten Erzeugnissen darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

2a. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 154 Absatz 1 und Artikel 159, beträgt die verfügbare Erstattung für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse 0 Euro.

3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 134

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 364

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 135

Vorschlag der Kommission

Artikel 135

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

1. Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus dem in

Geänderter Text

Artikel 135

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

1. Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder aufgrund der Verpflichtungen aus dem in

Übereinstimmung mit Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen notwendig ist.

2. Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

S

Übereinstimmung mit Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen notwendig ist.

2. Erstattungen werden für einen begrenzten Zeitraum von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgesetzt.

Sie können im Wege der Ausschreibung für Getreide, Reis und Zucker sowie Milch und Milcherzeugnisse festgesetzt werden.

2a. Die Ausfuhrerstattungen werden je nach Erzeugnis unter Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung

i) der Preise und der verfügbaren Mengen der betreffenden Erzeugnisse auf dem EU-Markt;

ii) der Preise der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt;

b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation, die auf dem Markt für das jeweilige Erzeugnis die Ausgewogenheit und natürliche Entwicklung von Preisen und Handel gewährleisten sollen;

c) die Notwendigkeit, Störungen zu vermeiden, die zu einem länger anhaltenden Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt der Union führen können;

d) die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren;

e) die Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen;

f) die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung von Grunderzeugnissen aus der EU bei der Herstellung von

Verarbeitungserzeugnissen für die Ausfuhr in Drittländer und der Verwendung von Erzeugnissen dieser Länder im Rahmen des Veredelungsverkehrs;

g) die günstigsten Vermarktungskosten und Kosten für den Transport von EU-Märkten zu EU-Ausfuhrhäfen oder anderen Ausfuhrorten sowie die Kosten der Heranführung zum Bestimmungsland;

h) Nachfrage auf dem Markt der Europäischen Union;

i) für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch: Unterschied zwischen den EU- und den Weltmarktpreisen für das benötigte Futtergetreide zur Produktion in der EU.

Or. en

Änderungsantrag 135 **Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 367

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 141**

Vorschlag der Kommission

Artikel 141

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Koeffizienten zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften festsetzen.

Geänderter Text

Artikel 141

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Koeffizienten zur Anpassung der Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften festsetzen.

Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 136

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 368, 369, 2018

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 143

Vorschlag der Kommission

Artikel 143

Anwendung der Artikel 101 bis 106 des Vertrags

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen vorbehaltlich der Artikel **144** bis 145 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Geänderter Text

Artikel 143

Anwendung der Artikel 101 bis 106 des Vertrags

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist **und gemäß Artikel 42 des Vertrages**, finden die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen vorbehaltlich der Artikel **143a** bis 145 dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

Um die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu verbessern und die einheitliche Anwendung der EU-Wettbewerbsbestimmungen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sicherzustellen, koordiniert die Kommission das Vorgehen der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Kommission insbesondere Leitlinien und Leitfäden über bewährte Verfahren zur Unterstützung der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor.

Or. en

Änderungsantrag 137

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 370

Vorschlag für eine Verordnung

Ziffer 143 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 143a

Der relevante Markt

1. Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

a) der sachlich relevante Produktmarkt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

b) der räumlich relevante Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geografischer Markt“ den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

2. Bei der Bestimmung des relevanten Marktes gelten die folgenden Grundsätze:

a) Als sachlich relevanter Produktmarkt wird für Ausgangserzeugnisse in erster Linie ein Markt für Erzeugnisse aus einer bestimmten Art von Pflanzen oder Tieren angesehen; eine genauere Unterteilung muss hinreichend begründet werden.

b) Als geografisch relevanter Markt wird

*in erster Linie der EU-Markt angesehen;
eine genauere Unterteilung muss
hinreichend begründet werden.*

Or. en

Änderungsantrag 138

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 371

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 143 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 143b

Beherrschende Stellung

1. Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

2. Eine beherrschende Stellung liegt nicht vor, wenn die Marktanteile eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen, die durch eine horizontale Vereinbarung verbunden sind, auf einem relevanten Markt im Agrar- und Nahrungsmittelsektor kleiner sind als die Marktanteile des größten Unternehmens desselben relevanten Marktes auf der nächsten Stufe der Lieferkette.

Or. en

Änderungsantrag 139

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 372-376

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144

Vorschlag der Kommission

Artikel 144

Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den landwirtschaftlichen Erzeugern und deren Vereinigungen

1. Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet insbesondere keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.

Geänderter Text

Artikel 144

Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den landwirtschaftlichen Erzeugern und deren Organisationen oder Verbände von Organisationen

1. Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und **aufeinander abgestimmten** Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

*Als notwendig für die Verwirklichung der Ziele des Artikel 39 des Vertrags gelten insbesondere Vereinbarungen, Beschlüsse und **aufeinander abgestimmte** Verhaltensweisen von Landwirten oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.*

Die in diesem Absatz genannten Vereinbarungen, Beschlüssen und

aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sollten die im Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages festgelegten Bedingungen erfüllen.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Wettbewerb ausgeschlossen wird.

1a. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gemäß Absatz 1 sehen keine Preisbindung vor, mit Ausnahme der Verträge gemäß Artikel 104a, 105a, 113a und 113b.

1b. Die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 143 sollten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fallen.

2. Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist die Kommission ausschließlich zuständig, nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, deren Anhörung sie für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten einen zu veröffentlichenden Beschluss zu erlassen, um festzustellen, welche Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Die Kommission trifft diese Feststellung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, eines beteiligten Unternehmens oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung.

3. Die Veröffentlichung des Beschlusses gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 erfolgt

unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts des Beschlusses. Sie muss den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 140

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 381-385, 2029

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 145

Vorschlag der Kommission

Artikel 145

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

1. Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung dienen.

2. Absatz 1 gilt nur, unter der Voraussetzung, dass

a) die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind;

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten binnen zwei Monaten nach *der Mitteilung aller zur Beurteilung notwendigen Informationen* nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, *Beschlüsse oder*

Geänderter Text

Artikel 145

Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände

1. Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 108 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung bzw. in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak nach Artikel 108 Absatz 2 dieser Verordnung dienen.

2. Absatz 1 gilt nur, unter der Voraussetzung, dass

a) die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind;

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, *die nicht unter Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden*, binnen zwei Monaten nach *Eingang der Mitteilung* nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen

aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

3. Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dürfen erst nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist in Kraft gesetzt werden.

4. Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht erfolgt in jedem Fall, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die Festsetzung von Preisen ***oder Quoten*** umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

5. Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist

in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen.

3. Die Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dürfen erst nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist in Kraft gesetzt werden.

3a. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels treten im Falle einer Krise die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Kraft und müssen der Kommission mitgeteilt werden, sobald sie angenommen wurden.

Die Kommission entscheidet im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nicht unter Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden, binnen 21 Tagen nach der Meldung, ob diese Vereinbarungen möglicherweise in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen.

4. Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht erfolgt in jedem Fall, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die Festsetzung von Preisen umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

5. Stellt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frist

von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so ergreift sie im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

6. Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. ***Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.***

von zwei Monaten fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 nicht erfüllt sind, so ergreift sie im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, mit dem sie erklärt, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags auf die Vereinbarung, den Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission darf nicht vor dem Datum seiner Mitteilung an den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 missbräuchlich in Anspruch genommen hat.

6. Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung.

6a. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 141

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 387, 2050, 2054

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 154

Vorschlag der Kommission

Artikel 154

Maßnahmen gegen Marktstörung

1. Da effizient und wirksam gegen **drohende** Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Sofern dies in Fällen **drohender** Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 162 der vorliegenden Verordnung auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen

Geänderter Text

Artikel 154

Maßnahmen gegen Marktstörung

1. Da effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorgegangen werden muss, die durch erhebliche Preissteigerungen oder –rückgänge auf internen oder externen Märkten, **eine beträchtliche Erhöhung der Erzeugungskosten gemäß Artikel 7 Absatz 2** oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, **bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Situation sich nicht verändert oder sich weiter zuspitzt**, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, **und unter der Voraussetzung, dass alle anderer im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Maßnahmen sich als unzureichend erweisen.**

Sofern dies in Fällen **von** Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 dringend erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 162 der vorliegenden Verordnung auf die gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im erforderlichen Umfang und für den erforderlichen Zeitraum ausgedehnt oder geändert werden oder erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen

oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

2. **Die** Maßnahmen gemäß Absatz 1 **finden keine** Anwendung auf **die** in Anhang I **Teil XXIV Abschnitt 2** aufgeführten Erzeugnisse.

3. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

oder Zeiträume, ganz oder teilweise ausgesetzt werden **oder Mittel bereitgestellt werden, um die Ausfuhrerstattungen gemäß Teil III Kapitel VI auszulösen oder in einer besondere Unterstützung für den Erzeuger zur Minderung der Auswirkungen einer schwerwiegenden Marktstörung bestehen.**

2. **Unbeschadet des Artikels 133 Absatz 1 finden die** Maßnahmen gemäß Absatz 1 Anwendung auf **alle** in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse.

3. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 142

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 389, 2069, 2074, 2086, 2088, 2092

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 155

Vorschlag der Kommission

Artikel 155

Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

1. Die Kommission kann im Wege von **Durchführungsrechtsakten**

Geänderter Text

Artikel 155

Maßnahmen betreffend Schädlinge, Tier- und Pflanzenseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit

1. Die Kommission kann im Wege von **nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß**

außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen erlassen

a) **für den betroffenen Markt**, um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tierseuchen** ergeben können, und

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:

- a) Rindfleisch,
- b) Milch und Milcherzeugnisse,
- c) Schweinefleisch,
- d) Schaf- und Ziegenfleisch,
- e) Eier,
- f) Geflügelfleisch.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse **mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.**

Artikel 161 erlassenen delegierten Rechtsakten außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen **für den betroffenen Markt** erlassen.

a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von **Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen** ergeben können, und

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zurückzuführen sind.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:

- a) Rindfleisch,
- b) Milch und Milcherzeugnisse,
- c) Schweinefleisch,
- d) Schaf- und Ziegenfleisch,
- e) Eier,
- f) Geflügelfleisch.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

2a. Die Kommission kann im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 erlassenen delegierten Rechtsakten die Liste der Erzeugnisse

3. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.
4. Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung notwendigen veterinär- und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.
5. Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

6. Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

gemäß Absatz 2 erweitern.

3. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.
4. Die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der **Schädlings- oder** Seuchenausbreitung notwendigen **entsprechenden** veterinär- **oder pflanzenschutz-** und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.
5. Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 **Buchstabe a** genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % **bzw. an der Finanzierung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen in Höhe von 75 %** der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben. **Diese Maßnahmen können Steuervorteile oder Vorzugskredite sein, die Landwirten gewährt werden und gemäß der Verordnung [zur ländlichen Entwicklung] finanziert werden.**

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

6. Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

Or. en

Änderungsantrag 143

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 390

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156

Vorschlag der Kommission

Artikel 156

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

1. Die Kommission *erlässt* im Wege von *Durchführungsrechtsakten* die Dringlichkeitsmaßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist. *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen*

2. Um spezifische Probleme in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit zu lösen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß *Artikel 163 Absatz 3 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte*.

Geänderter Text

Artikel 156

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

1. Die Kommission *legt* im Wege von *nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 erlassenen delegierten Rechtsakten* die Dringlichkeitsmaßnahmen *fest*, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist.

2. Um spezifische Probleme in Fällen hinreichend begründeter *äußerster* Dringlichkeit zu lösen, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß *Artikel 161 delegierte Rechtsakte*.

Or. en

Änderungsantrag 144

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 391, 2104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 156 a

Maßnahmen zur Beseitigung schwerer Ungleichgewichte auf dem Markt für

Milch und Milcherzeugnisse

1. Ab dem 1. April 2015 kann die Kommission bei schweren Ungleichgewichten auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 festgesetzt werden, beschließen, dass denjenigen Milcherzeugern über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten, der verlängert werden kann, eine Beihilfe gewährt wird, die ihre Produktion freiwillig um mindestens 5 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im vorangegangenen Jahr verringern.

Neben der Gewährung dieser Beihilfe beschließt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 festgesetzt werden, eine Abgabe für Milcherzeuger über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten, der verlängert werden kann, zu erheben, die ihre Produktion während des gleichen Zeitraums im gleichen Umfang erhöhen.

2. Bei der Anwendung der Maßnahme gemäß Absatz 1, trägt die Kommission der Entwicklung der Produktionskosten, insbesondere der Betriebsmittelkosten, Rechnung.

3. Die kostenlose Lieferung von Milch an Wohltätigkeitseinrichtungen im Sinne der Begriffsbestimmung „Partnerorganisation“ des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe b von COM (2012) 617 kann unter den von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Bedingungen als Verringerung der Produktion betrachtet werden.

4. Den Erzeugnissen von Unternehmen, die das System gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 eingeführt haben, wird Vorrang eingeräumt, wenn Interventionsmaßnahmen gemäß Teil II Titel I auf dem Markt für Milch und

Milcherzeugnisse ergriffen werden.

5. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ein wirksames und angemessenes Funktionieren dieses Mechanismus sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

a) die Kriterien, die für die Beihilfegewährung zu erfüllen sind;

b) die spezifischen Bedingungen für die Anwendung dieses Mechanismus;

c) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannte kostenlose Lieferung von Milch an Wohltätigkeitseinrichtungen als eine Verringerung der Produktion angesehen werden kann;

d) die Bedingungen für die Rückgabe der Beihilfe im Fall eines Verstoßes sowie die aus der jeweils anzuwendenden Vorschrift entstehenden Zinsen.

6. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend der Höhe der in Absatz 1 genannten Beihilfen und Abgaben treffen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

Änderungsantrag 145

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 2067

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 156 b

**Maßnahmen zur Vermeidung von
Marktstörungen im Sektor Obst und
Gemüse**

- 1. Wegen der besonderen Beschaffenheit und leichten Verderblichkeit von Obst und Gemüse wird ein Mechanismus geschaffen, der schwere Marktstörungen auffängt, die insbesondere durch erheblichen Preisverfall im Binnenmarkt aufgrund von Warnungen vor Gesundheitsgefahren und anderer Ursachen, die drastische Rückgänge der Nachfrage auslösen, auftreten können.**
- 2. Dieser Mechanismus gilt ausschließlich für ein bestimmtes Erzeugnis oder bestimmte Erzeugnisse, ist befristet, überprüfbar, wird automatisch ausgelöst und ist sämtlichen Erzeugern des Sektors zugänglich.**
- 3. Er umfasst die in Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben g, h und d dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen, wenngleich sie von der Verwaltung der von den anerkannten Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen verwendeten Betriebsfonds unabhängig sind.**
- 4. Die Union finanziert 100 % der durch die Maßnahmen dieses Artikels entstehenden Kosten.**
- 5. Die Verwaltung der Operationen zur Bewältigung schwerer Krisen richtet sich nach den im Rahmen der operationellen Programme für die Krisenmanagementmaßnahmen geschaffenen Mechanismen. Betroffene, die nicht Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind, müssen mit diesen die Krisenmanagement-Operationen durch Vereinbarungen regeln und einen bestimmten Prozentsatz vereinbaren, der zur Deckung der Verwaltungskosten vorgesehen ist.**
- 6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160**

zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

7. Die Kommission kann auf Ersuchen der Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Anwendung der außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen festlegen. Die Kommission gibt den Beginn, die betreffenden Erzeugnisse und Gebiete sowie den Betrag der Beihilfen bekannt. Wenn die Zweckbestimmung kostenlose Verteilung ist, werden die Beihilfen in der Höhe gestaffelt. Die Beendigung des Krisenzeitraums erfolgt im Wege eines Durchführungsrechtsakts, sobald festgestellt wird, dass die schwere Störung vorbei ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 146

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 392

Vorschlag für eine Verordnung

Teil V – Kapitel I – Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3A

**VEREINBARUNGEN, BESCHLÜSSE
UND AUFEINANDER ABGESTIMMTE
VERHALTENSWEISEN WÄHREND
SCHWERER UNGLEICHGEWICHTE
AUF DEN MÄRKTEN**

Or. en

Änderungsantrag 147

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 392

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 156 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 156 c

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags

1. Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 festgesetzt werden, entscheiden, dass Artikel 101 Absatz 1 des Vertrages unter keinen Umständen Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von anerkannten Erzeugerorganisationen, ihren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren finden, wenn diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen darauf abzielen, den betreffenden Sektor mit Maßnahmen zur Preisfestsetzung und Angebotsüberwachung zu stabilisieren.

Dieser Absatz gilt auch für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Organisationen.

2. Absatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kommission bereits eine in diesem Kapitel genannte Maßnahme erlassen oder eine öffentliche Intervention oder eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Teil II Titel I Kapitel 1 genehmigt hat und wenn die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen,

Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vom(von den) betroffenen Mitgliedstaat(en) im Hinblick auf die Ungleichgewichte auf dem Markt als gerechtfertigt angesehen werden.

3. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen können höchstens 6 Monate angewandt werden, es sei denn, die Kommission genehmigt im Wege eines Durchführungsbeschlusses einen zusätzlichen Zeitraum von 6 Monaten.

Or. en

Änderungsantrag 148

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 396

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 157 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 157 a

Obligatorische Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ab dem 1. April 2015 geben Erstkäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen an, die ihnen geliefert wurden.

Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 104a bezeichnet der Ausdruck „Erstkäufer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um

a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu

unterziehen, auch auf Vertragsbasis,

b) sie an ein oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge gemäß Unterabsatz 1 mit.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 149

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 398-404, 2120, 2130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 158

Vorschlag der Kommission

Artikel 158

Berichterstattungspflicht der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

a) alle drei Jahre nach **2013 über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 52 bis 54;**

Geänderter Text

Artikel 158

Berichterstattungspflicht der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

a) alle drei Jahre nach **Inkrafttreten dieser Verordnung;**

i) über die Durchführung von

Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 52 bis 54;

ii) über die Anwendung von Wettbewerbsbestimmungen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor in allen Mitgliedstaaten, wobei insbesondere die Anwendung der Ausnahmen gemäß Artikel 144 und 145 berücksichtigt werden sollen sowie die potenziellen Abweichungen bei der Auslegung und Umsetzung von nationalen als auch europäischen Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls unter Beifügung geeigneter Vorschläge;

iii) über die Vorkehrungen zum Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der geografischen Angaben gegen Missbrauch in Drittländern;

b) bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel **104 bis 107 und 145** in diesem Sektor, **vor allem über mögliche** Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

b) bis zum 30. Juni 2014 und bis zum 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel **104a, 105a, 105b und 157a** in diesem Sektor, **sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher** Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

ba) bis zum 31. Dezember 2014:

i) über die Machbarkeit der Einführung spezifischer Normen für Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch. in diesem Bericht werden die einschlägigen Bestimmungen aufgeführt, deren Erlass im Wege delegierter Rechtsakte die Kommission vorschlägt.

ii) über die Einführung vereinfachter Vermarktungsnormen, die auf die

Bedürfnisse von den von kleinen Erzeugern benutzten und produzierten lokalen Tierrassen und Pflanzensorten zugeschnitten sind, zusammen mit geeigneten Vorschlägen zur Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten der Erzeuger bei der Erfüllung der EU-Vermarktungsnormen;

iii) über die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrar- und Nahrungsmittelsektors, gefolgt von einem zweiten Bericht zum 31. Dezember 2019;

iv) über die Entwicklung der Marktlage und Funktionsweise der Versorgungskette im Zuckersektor, gefolgt von einem zweiten Bericht zum 1. Juli 2018 zur Entwicklung der Marktsituation im Zuckersektor, mit besonderem Augenmerk auf geeignete Vorschriften zur Beendigung der derzeitigen Quotenregelung und die Zukunft des Zuckersektors nach 2020 sowie auf die Notwendigkeit eines gerechten Vertragssystems und eines Systems zur Mitteilung der Zuckerpreise im Zusammenspiel mit geeigneten Vorschlägen;

v) über vereinfachten Regelung vorbehaltener fakultativer Begriffe im Rindfleischsektor unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Rahmens der freiwilligen Etikettierung sowie die angemessenen Bezeichnungen bezüglich der Haltungs-, Produktions- und Fütterungsart, und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen;

ba) spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, über das Funktionieren und die Wirksamkeit der Marktverwaltungsinstrumente, deren Gebrauchstauglichkeit im neuen internationalen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung deren Vereinbarung mit den in Artikel 39 des Vertrages festgelegten Zielen, zusammen mit geeigneten Vorschlägen;

Änderungsantrag 150**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 2146

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 159***Vorschlag der Kommission*

Artikel 159

Verwendung der Reserve

Die Finanzmittel, die aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor unter den Bedingungen und dem Verfahren von Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung übertragen werden, werden für die Maßnahmen, auf die sich die vorliegende Verordnung bezieht, für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für die eine zusätzliche Stützung erforderlich ist, sofern Bedingungen vorliegen, die über die normalen Marktentwicklungen hinausgehen.

Insbesondere werden Finanzmittel übertragen für Ausgaben im Rahmen von

- a) Teil II Titel I Kapitel I,
- b) Teil III Kapitel VI und
- c) Kapitel I dieses Teils.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschließen, dass Mittelübertragungen für bestimmte Ausgaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b nicht vorgenommen werden, wenn diese Ausgaben unter die normalen Marktverwaltungsmaßnahmen fallen. Diese Durchführungsrechtsakte werden

Geänderter Text

Artikel 159

Verwendung der Reserve

Die Finanzmittel, die aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor unter den Bedingungen und dem Verfahren von Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung übertragen werden, werden für die Maßnahmen, auf die sich die vorliegende Verordnung bezieht, für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für die eine zusätzliche Stützung erforderlich ist, sofern Bedingungen vorliegen, die über die normalen Marktentwicklungen hinausgehen.

Insbesondere werden Finanzmittel übertragen für Ausgaben im Rahmen von

- a) Teil II Titel I Kapitel I,
- b) Teil III Kapitel VI und
- c) Kapitel I dieses Teils.

*nach dem Prüfverfahren gemäß
Artikel 162 Absatz 2 erlassen.*

Or. en

Änderungsantrag 151

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 163

Vorschlag der Kommission

Artikel 163

Aufhebungen

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird aufgehoben.

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 **[Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799]** gelten jedoch weiterhin:

a) für den Zuckersektor Teil II Titel I, Artikel 142, Artikel 153 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 153 Absätze 2 und 3, Artikel 156, Anhang III Teil II und Anhang VI [Teil II Titel I, die Artikel 248, 260 bis 262 und Anhang III Teil II der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799] bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2014/15 am 30. September 2015;

b) die Bestimmungen über das System zur Beschränkung der Milcherzeugung in Teil II Titel I Kapitel III sowie den Anhängen IX und X **[Teil II Titel I Kapitel III sowie den Anhängen VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799]** bis zum 31. März 2015;

c) für den Weinsektor:

i) die Artikel 85a bis 85e **[Artikel 82 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799]** hinsichtlich der in Artikel 85a Absatz 2 **[Artikel 82 Absatz 2**

Geänderter Text

Artikel 163

Aufhebungen

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird aufgehoben.

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 gelten jedoch weiterhin:

b) die Bestimmungen über das System zur Beschränkung der Milcherzeugung in Teil II Titel I Kapitel III sowie der Anhänge IX und X bis zum 31. März 2015;

c) für den Weinsektor:

i) die Artikel 85a bis 85e hinsichtlich der in Artikel 85a Absatz 2 genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in Artikel 85b Absatz 1

der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799 genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in Artikel 85b Absatz 1 *[Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799]* genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete,

ii) die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung in Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt II [Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799] bis zum 31. Dezember 2015 oder, damit jeglicher von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 85g Absatz 5 [Artikel 89 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799] getroffene Beschluss wirksam wird, bis zum 31. Dezember 2018,

iii) Artikel 118m Absatz 5 und Artikel 118s Absatz 5;

d) Artikel 182 Absatz 7 *[Artikel 291 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799]* bis zum 31. März 2014;

e) Artikel 182 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 *[Artikel 293 der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799]* bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2013/14;

f) Artikel 182 Absatz 4 *[Artikel 294 der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799]* bis zum 31. Dezember 2017;

g) Artikel 326 der Verordnung (EU) Nr. KOM(2010)799.

2. Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 *[Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]* gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] [über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen

genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete;

iii) Artikel 118m Absatz 5 und Artikel 118s Absatz 5;

d) Artikel 182 Absatz 7 bis zum 31. März 2014;

e) Artikel 182 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2013/14;

f) Artikel 182 Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2017.

2. Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik nach den

Agrarpolitik] nach den
Entsprechungstabellen in Anhang VIII der
vorliegenden Verordnung.

3. Die Verordnungen (EWG) Nr. 234/79,
(EG) Nr. 1601/96 und (EG) Nr. 1037/2001
des Rates werden aufgehoben.“

Entsprechungstabellen in Anhang VIII der
vorliegenden Verordnung.

3. Die Verordnungen (EWG) Nr. 234/79,
(EG) Nr. 1601/96 und (EG) Nr. 1037/2001
des Rates werden aufgehoben.

The amendment is based on the COM document COM(2012) 535

Or. en

Änderungsantrag 152

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 415

Vorschlag für eine Verordnung

Ziffer 163 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 163 a

Zeitpunkt der Anwendung der Vermarktungsvorschriften

***Um Rechtssicherheit bei der bei der
Anwendung der
Vermarktungsvorschriften legt die
Kommission mit delegierten Rechtsakten
gemäß Artikel 160 das Datum fest, wann
die folgenden Bestimmungen der
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in dem
betreffenden Sektor außer Kraft gesetzt
werden:***

***– Artikel 113a, 113b, 114, 115, 116 und
117 Absatz 1 bis 4;***

***– die Anhänge XI a, Abschnitt II,
Unterabsatz 2, XI a (Abschnitte IV bis
IX), XII, Abschnitt IV, Absatz 2, XIII,
Abschnitt VI Unterabsatz 2, XIV, Teil A,
XIV, Teil B, Abschnitt I, Absätze 2 und 3,
XIV, Teil B, Abschnitt III und XIV,
Teil C, XV, Abschnitte II, III, IV und VI.***

***Dieser Zeitpunkt entspricht dem
Anwendungsbeginn der entsprechenden***

Vermarktungsvorschriften, die mithilfe der delegierten Rechtsakte gemäß Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt I der vorliegenden Verordnung festzulegen sind.

Or. en

Änderungsantrag 153

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 417

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 164

Vorschlag der Kommission

Artikel 164

Übergangsbestimmungen

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen reibungslosen Übergang von den in der Verordnung **(EU) Nr. [KOM(2010)799]** vorgesehenen Verfahren auf diejenigen der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Maßnahmen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind.

Geänderter Text

Artikel 164

Übergangsbestimmungen

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen reibungslosen Übergang von den in der Verordnung **1234/2007** vorgesehenen Verfahren auf diejenigen der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Maßnahmen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind.

Alle mehrjährigen Hilfsprogramme, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage der Artikel 103, 103i und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angenommen wurden, unterliegen auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ihren Bestimmungen.

Or. en

Änderungsantrag 154

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 418

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 165

Vorschlag der Kommission

Artikel 165

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Die Artikel 7, 16 **und 101** sowie **Anhang III betreffend den Zuckersektor** gelten jedoch erst nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres **2014/15** am 1. Oktober **2015**.

2. Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse gelten die Artikel **104 und 105** bis zum 30. Juni 2020.

Geänderter Text

Artikel 165

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Die Artikel 7 **und** 16 gelten jedoch erst nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres **2019/2020** am 1. Oktober **2020**.

2. Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse gelten die Artikel **104a, 105, 105b und 157a** bis zum 30. Juni 2020.

Or. en

Änderungsantrag 155

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 424, 2182

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil Ia: Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor

1. „Weißzucker“: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5

*Gewichtshundertteilen, auf den
Trockenstoff bezogen;*

*2. „Rohzucker“: Zucker, ohne Zusatz von
Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit
einem nach der polarimetrischen
Methode ermittelten Saccharosegehalt
von weniger als 99,5
Gewichtshundertteilen, auf den
Trockenstoff bezogen;*

*3. „Isoglucose“: das aus Glucose oder
Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis
mit einem Gehalt, bezogen auf den
Trockenstoff, von mindestens 10
Gewichtshundertteilen Fructose;*

*4. „Inulinsirup“: das unmittelbar durch
Hydrolyse von Inulin oder Oligofructosen
gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt,
bezogen auf den Trockenstoff, von
mindestens 10 Gewichtshundertteilen
Fructose in ungebundener Form oder in
Form von Saccharose, ausgedrückt als
Zucker-/Isoglucoseäquivalent. Um
Marktbeschränkungen für Erzeugnisse
mit geringer Süßkraft zu vermeiden, die
von Inulinfasern verarbeitenden
Unternehmen ohne Inulinsirupquoten
hergestellt werden, kann diese
Begriffsbestimmung von der Kommission
geändert werden;*

*5. „Quotenzucker“, „Quotenisoglucose“
und „Quoteninulinsirup“: alle Zucker-,
Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die
unter Anrechnung auf ein bestimmtes
Wirtschaftsjahr im Rahmen der Quote des
betreffenden Unternehmens erzeugt
werden;*

*6. „Industriezucker“: alle Zuckermengen,
die unter Anrechnung auf ein bestimmtes
Wirtschaftsjahr erzeugt werden, die
Zuckermenge gemäß Nummer 5
überschreiten und zur Erzeugung eines
der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten
Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt
sind;*

7. „Industrieisoglucose“ und

„Industrieinulinsirup“: alle Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden, und zur Erzeugung eines der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt sind;

8. „Überschusszucker“, „Überschussisoglucose“ und „Überschussinulinsirup“: alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die jeweiligen Mengen gemäß den Nummern 5, 6 und 7 überschreiten;

9. „Quotenzuckerrüben“: alle Zuckerrüben, die zu Quotenzucker verarbeitet werden;

10. „Liefervertrag“: der zwischen Verkäufer und Unternehmen abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben, die zur Zuckerherstellung bestimmt sind;

11. „Branchenvereinbarung“

a) eine auf Unionsebene zwischen einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Unternehmensverbände einerseits und einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Verkäuferverbände andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder

b) eine von den Unternehmen oder von einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Unternehmensverband einerseits und einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Verkäuferverband andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder

c) wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die gesellschaftsrechtlichen oder genossenschaftsrechtlichen

Bestimmungen, soweit diese die Lieferung von Zuckerrüben durch die Anteilseigner oder Genossen einer Zucker erzeugenden Gesellschaft oder Genossenschaft regeln, oder

d) wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die vor Abschluss der Lieferverträge geschlossenen Absprachen, sofern die Verkäufer, die der Absprache zustimmen, mindestens 60 % der Zuckerrübenmenge liefern, die vom Unternehmen für die Zuckerherstellung einer oder mehrerer Fabriken gekauft wird;

12. „Vollzeitraffinerie“: eine Produktionseinheit,

– deren einzige Tätigkeit darin besteht, eingeführten rohen Rohrzucker zu raffinieren, oder

– die im Wirtschaftsjahr 2004/05 eine Menge von mindestens 15.000 Tonnen eingeführtem rohen Rohrzucker raffiniert hat. Für die Zwecke dieses Gedankenstrichs ist im Falle Kroatiens das Wirtschaftsjahr 2007/2008 maßgeblich.

Or. en

Änderungsantrag 156

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III Überschrift

Vorschlag der Kommission

ANHANG III

**STANDARDQUALITÄT VON REIS
UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7**

Geänderter Text

ANHANG III

**STANDARDQUALITÄT VON REIS
UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7
UND ARTIKEL 101G**

Änderungsantrag 157

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 426, 2198

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IIIa

**HANDELSKLASSENSCHEMA DER UNION FÜR DIE IN ARTIKEL 7 GENANNTEN
SCHLACHTKÖRPER**

A: Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

I. Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1. „Schlachtkörper“: der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde;***
- 2. „Schlachtkörperhälfte“: das durch die Zerlegung des unter Nummer 1 genannten Schlachtkörpers erzielte Erzeugnis, wobei dieser Schlachtkörper entlang einer symmetrischen Trennlinie gespalten wird, die in der Mitte jedes Hals-, Rücken- und Lendenwirbels sowie in der Mitte des Kreuzbeins und des Brustbeins sowie der Symphysis pubica durchgeht.***

II. Kategorien

Die Schlachtkörper ausgewachsener Rinder werden in folgende Kategorien unterteilt:

- A: Schlachtkörper von jungen, nicht kastrierten, unter zwei Jahre alten männlichen Tieren;***
- B: Schlachtkörper sonstiger nicht kastrierter männlicher Tiere;***
- C: Schlachtkörper kastrierter männlicher Tiere;***
- D: Schlachtkörper weiblicher Tiere, die bereits gekalbt haben;***
- E: Schlachtkörper sonstiger weiblicher Tiere.***

III. Klassifizierung

Die Schlachtkörper werden eingestuft, indem nacheinander Folgendes bewertet wird:

1. die Fleischigkeit entsprechend folgender Definition:

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken und Schulter)

<i>Fleischigkeitsklasse</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
<i>S erstklassig</i>	<i>Alle Profile äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle mit doppelter Bemuskelung (Doppellender)</i>
<i>E Ausgezeichnet</i>	<i>Alle Profile konvex bis superkonvex; außergewöhnliche Muskelfülle</i>
<i>U Sehr gut</i>	<i>Profile insgesamt konvex; sehr gute Muskelfülle</i>
<i>R gut</i>	<i>Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle</i>
<i>O mittel</i>	<i>Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle</i>
<i>P gering</i>	<i>Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle</i>

2. das Fettgewebe entsprechend folgender Definition:

Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle

<i>Fettgewebssklasse</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
<i>1 gering</i>	<i>Keine bis sehr geringe Fettabdeckung</i>
<i>2 gering</i>	<i>Leichte Fettabdeckung; Muskulatur fast überall sichtbar</i>
<i>3 mittel</i>	<i>Muskulatur mit Ausnahme von Keule und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle</i>
<i>4 stark</i>	<i>Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Keule und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar; einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle</i>
<i>5 sehr stark</i>	<i>Schlachtkörper ganz mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brusthöhle</i>

Die Mitgliedstaaten dürfen jede der unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Klassen in höchstens drei Untergruppen unterteilen.

IV. Präsentation

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht:

1. ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße zwischen dem Kniegelenk und der Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus getrennt;

2. ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle, mit oder ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe;

3. ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln, ohne das Gesäuge und das Euterfett.

V. Einstufung und Kennzeichnung

Die nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Schlachtbetriebe ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von ausgewachsenen Rindern, die in diesen Betrieben geschlachtet wurden und die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates tragen, entsprechend dem Handelsklassenschema der Union eingestuft und gekennzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen es zulassen, dass die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vor der Kennzeichnung vom Fettgewebe befreit werden, wenn die Fettgewebebeschaffenheit der Schlachtkörper dies rechtfertigt.

B: Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper

I. Definition

Der Ausdruck „Schlachtkörper“ bezeichnet den ganzen oder längs der Mittellinie geteilten Körper eines geschlachteten Schweines, ausgeblutet und ausgeweidet.

II. Klassifizierung

Die Schweineschlachtkörper werden nach dem geschätzten Muskelfleischanteil in Klassen unterteilt und entsprechend eingestuft:

<i>Klasse</i>	<i>v. H. Muskelfleischanteil (geschätzt) des Schlachtkörpergewichts</i>
<i>S</i>	<i>60 und mehr (*)</i>
<i>E</i>	<i>55 und darüber</i>
<i>U</i>	<i>50 und mehr, jedoch weniger als 55</i>
<i>R</i>	<i>45 und mehr, jedoch weniger als 50</i>

O	40 und mehr, jedoch weniger als 45
P	unter 40
(*) [Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine gesonderte Klasse von 60 v. H. oder mehr Muskelfleischanteil einführen, die die Bezeichnung S erhält.]	

III. Präsentation

Die Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell aufgemacht.

IV. Muskelfleischanteil

1. Der Muskelfleischanteil wird mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt. Als Einstufungsverfahren können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens ist, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet.

2. Der Handelswert wird jedoch nicht nur vom Muskelfleischanteil bestimmt.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Sofern die Kommission nichts anderes vorsieht, werden die eingestufteten Schlachtkörper entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

C: Handelsklassenschema der Union für Schafschlachtkörper

I. Definition

Für die Ausdrücke „Schlachtkörper“ und „Schlachtkörperhälfte“ gelten die in Teil A Abschnitt I dieses Anhangs festgelegten Begriffsbestimmungen.

II. Kategorien

Die Schlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:

- A: Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Lämmern;**
- B: Schlachtkörper anderer Schafe.**

III. Klassifizierung

1. Für die Einstufung der Schlachtkörper gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil A Abschnitt III. Doch wird in Teil A Abschnitt III Nummer 1 und in den Zeilen 3 und 4 der Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 2 der Ausdruck „Keule“ durch den Ausdruck „Hinterviertel“ ersetzt.

2. Abweichend von Nummer 1 können bei Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg die Mitgliedstaaten von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, die ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden, ermächtigt werden, für die Einstufung folgende Bewertungsmaßstäbe anzuwenden:

- a) Schlachtkörpergewicht,**
- b) Fleischfarbe,**
- c) Fettgewebe.**

IV. Präsentation

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht: ohne Kopf (abgetrennt zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein), Füße (abgetrennt zwischen Kniegelenk und Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus), Schwanz (abgetrennt zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel), Euter, Geschlechtsorgane, Leber und Geschlinge. Die Nieren und das Nierenfett gehören zum Schlachtkörper.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Die eingestuften Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 158

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 427

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III b (neu)

Vorschlag des Parlaments

ANHANG IIIb

**NATIONALE UND REGIONALE QUOTEN FÜR DIE ERZEUGUNG VON ZUCKER,
ISOGLUCOSE UND INULINSYRUP GEMÄSS ARTIKEL 101H**

(in Tonnen)

<i>Mitgliedstaat oder Region</i> (1)	<i>Zucker</i> (2)	<i>Isoglucose</i> (3)	<i>Inulinsirup</i> (4)
<i>Belgien</i>	<i>676 235,0</i>	<i>114 580,2</i>	<i>0</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>0</i>	<i>89 198,0</i>	
<i>Tschechische Republik</i>	<i>372 459,3</i>		
<i>Dänemark</i>	<i>372 383,0</i>		
<i>Deutschland</i>	<i>2 898 255,7</i>	<i>56 638,2</i>	
<i>Irland</i>	<i>0</i>		
<i>Griechenland</i>	<i>158 702,0</i>	<i>0</i>	
<i>Spanien</i>	<i>498 480,2</i>	<i>53 810,2</i>	
<i>Frankreich (Mutterland)</i>	<i>3 004 811,15</i>		<i>0</i>
<i>Französische überseeische Departements</i>	<i>432 220,05</i>		
<i>Italien</i>	<i>508 379,0</i>	<i>32 492,5</i>	
<i>Lettland</i>	<i>0</i>		
<i>Litauen</i>	<i>90 252,0</i>		
<i>Ungarn</i>	<i>105 420,0</i>	<i>250 265,8</i>	
<i>Niederlande</i>	<i>804 888,0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Österreich</i>	<i>351 027,4</i>		
<i>Polen</i>	<i>1 405 608,1</i>	<i>42 861,4</i>	
<i>Portugal (Festland)</i>	<i>0</i>	<i>12 500,0</i>	
<i>Autonome Region Azoren</i>	<i>9 953,0</i>		

<i>Rumänien</i>	<i>104 688,8</i>	<i>0</i>	
<i>Slowenien</i>	<i>0</i>		
<i>Slowakei</i>	<i>112 319,5</i>	<i>68 094,5</i>	
<i>Finnland</i>	<i>80 999,0</i>	<i>0</i>	
<i>Schweden</i>	<i>293 186,0</i>		
<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>1 056 474,0</i>	<i>0</i>	
<i>Kroatien</i>	<i>z.E.</i>	<i>z.E.</i>	<i>z.E.</i>
<i>INSGESAMT</i>	<i>13 336 741,2</i>	<i>720 440,8</i>	<i>0</i>

Or. en

Änderungsantrag 159

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 428, 2181

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III c (neu)

Vorschlag des Parlaments

ANHANG IIIc

MODALITÄTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON ZUCKER- ODER ISOGLUCOSEQUOTEN GEMÄSS ARTIKEL 101 BUCHSTABE k

I.

Im Sinne dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *„Fusion von Unternehmen“: die Vereinigung von zwei oder mehr Unternehmen zu einem einzigen Unternehmen;*
- b) *„Veräußerung eines Unternehmens“: die Übertragung oder Übernahme des Vermögens eines Unternehmens, dem Quoten zugeteilt wurden, auf ein oder mehrere Unternehmen;*
- c) *„Veräußerung einer Fabrik“: die Übertragung des Eigentums an einem*

Produktionsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses auf ein oder mehrere Unternehmen unter teilweiser oder vollständiger Übernahme der Erzeugung des Unternehmens, das das Eigentum überträgt;

- d) *„Verpachtung einer Fabrik“: der für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren abgeschlossene und gemäß einer Verpflichtung der Parteien bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres unauflösbare Vertrag über die Verpachtung eines Produktionsbetriebs einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Zuckerherstellung mit einem Unternehmen, das in demselben Mitgliedstaat ansässig ist, in dem sich die betreffende Fabrik befindet, wenn das Unternehmen, welches die betreffende Fabrik pachtet, nach Wirksamwerden der Pachtung in Bezug auf seine Erzeugung als ein ausschließlich Zucker erzeugendes Unternehmen angesehen werden kann.*

II.

1. *Im Falle der Fusion oder Veräußerung von Zucker erzeugenden Unternehmen und im Falle der Veräußerung von Zuckerfabriken werden die Quoten unbeschadet der Nummer 2 wie folgt geändert:*
 - a) *Bei einer Fusion von Zucker erzeugenden Unternehmen teilt der Mitgliedstaat dem aus der Fusion entstandenen Unternehmen eine Quote zu, die jeweils der Summe der Quoten entspricht, die den zusammengeschlossenen Zucker erzeugenden Unternehmen vor der Fusion zugeteilt worden waren;*
 - b) *bei der Veräußerung eines Zucker erzeugenden Unternehmens teilt der Mitgliedstaat dem erwerbenden Unternehmen die Quote des veräußerten Unternehmens für die Erzeugung von Zucker zu; gibt es mehrere erwerbende Unternehmen, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der von jedem Unternehmen übernommenen Zuckerproduktionsmengen;*
 - c) *bei der Veräußerung einer Zucker erzeugenden Fabrik senkt der Mitgliedstaat die Quote des Unternehmens, das das Eigentum an der Fabrik überträgt, und erhöht die Quote des Zucker erzeugenden Unternehmens oder der Zucker erzeugenden Unternehmen, die die betreffende Fabrik erwerben, um die abgezogene Menge im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen.*
2. *Bekundet ein Teil der von einer der in Nummer 1 genannten Transaktionen unmittelbar betroffenen Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, das an diesen Transaktionen nicht beteiligt ist, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung nach Maßgabe der Produktionsmengen vornehmen, die von dem Unternehmen, an das sie ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr liefern wollen, übernommen werden.*
3. *Stellt ein Zucker erzeugendes Unternehmen seinen Betrieb unter anderen als den in Nummer 1 genannten Bedingungen ein:*

- a) *ein Zucker erzeugendes Unternehmens,*
- b) *eine oder mehrere Fabriken eines Zucker erzeugenden Unternehmens.*

So kann der Mitgliedstaat den von dieser Einstellung betroffenen Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen zuteilen.

Bekundet ein Teil der betroffenen Erzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein bestimmtes Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, so kann der Mitgliedstaat den entsprechenden Quotenteil im Falle des Unterabsatzes 1 Buchstabe b dem Unternehmen zuteilen, an das sie die Zuckerrüben oder das Zuckerrohr liefern wollen.

- 4. *Wird die Ausnahmeregelung des Artikels 101 Absatz 5 angewandt, so kann der betreffende Mitgliedstaat von den durch diese Ausnahmeregelung betroffenen Zuckerrübenherzeugern und Zuckerherstellern verlangen, dass sie in ihren Branchenvereinbarungen Sonderklauseln im Hinblick auf die Anwendung der Nummern 2 und 3 dieses Abschnitts durch den genannten Mitgliedstaat vorsehen.*
- 5. *Im Falle der Verpachtung einer zu einem Zucker erzeugenden Unternehmen gehörenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die Quoten des Unternehmens, das diese Fabrik verpachtet, herabsetzen und den abgetrennten Quotenanteil dem Unternehmen, das die Fabrik zum Zwecke der Zuckerherzeugung pachtet, zuteilen.*

Bei Auflösung des Pachtvertrags während des in Abschnitt I Buchstabe d genannten Zeitraums von drei Wirtschaftsjahren wird die nach Unterabsatz 1 dieser Nummer vorgenommene Anpassung der Quoten von dem Mitgliedstaat rückwirkend ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben. Bei Auflösung des Pachtvertrags durch höhere Gewalt ist der Mitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung aufzuheben.

- 6. *Ist ein Zucker erzeugendes Unternehmen nicht mehr in der Lage, seinen sich aus der Unionsregelung ergebenden Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Zuckerrüben- oder Zuckerrohrherzeugern nachzukommen, und wird dies von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt, so kann dieser für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre den betreffenden Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen zuteilen.*
- 7. *Gibt ein Mitgliedstaat einem Zucker erzeugenden Unternehmen Preis- und Absatzgarantien für die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Ethylalkohol, so kann er im Einvernehmen mit diesem Unternehmen und den betreffenden Zuckerrübenherzeugern für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre die Quoten ganz oder teilweise einem oder mehreren anderen Unternehmen zur Zuckerherzeugung zuteilen.*

III.

Bei Fusion oder Veräußerung von Isoglucose erzeugenden Unternehmen und bei Veräußerung einer Isoglucose erzeugenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die betreffenden Quoten für die Erzeugung von Isoglucose einem oder mehreren anderen Unternehmen zuteilen, unabhängig davon, ob für diese Erzeugungsquoten bestehen oder nicht.

IV.

Die aufgrund der Abschnitte II und III getroffenen Maßnahmen sind nur zulässig, wenn

- a) die Interessen aller betroffenen Parteien berücksichtigt werden;*
- b) der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen für geeignet hält, die Struktur des Zuckerrüben- oder Zuckerrohranbaus und der Zuckerherstellung zu verbessern;*
- c) sie Unternehmen eines selben Gebiets, für das die Quoten in Anhang III festgesetzt sind, betreffen.*

V.

Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April des folgenden Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das laufende Wirtschaftsjahr wirksam.

Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Mai und dem 30. September eines selben Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr wirksam.

VI.

Bei Anwendung der Abschnitte II und III unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens fünfzehn Tage nach den in Abschnitt V vorgesehenen Terminen über die geänderten Quoten.

Or. en

Änderungsantrag 160

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 429

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III d (neu)

Vorschlag des Parlaments

ANHANG III d
Bedingungen für den Zuckerrübenkauf gemäß Artikel 101

ABSCHNITT I

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Vertragsparteien“:

- a) Zuckerunternehmen (im Folgenden „Hersteller“ genannt), und*
- b) Zuckerrübenverkäufer (im Folgenden "Verkäufer" genannt).*

ABSCHNITT II

- 1. Der Liefervertrag wird schriftlich und für eine bestimmte Menge Quotenzuckerrüben abgeschlossen.*
- 2. Im Liefervertrag ist festgelegt, ob und unter welchen Bedingungen eine zusätzliche Zuckerrübenmenge geliefert werden kann.*

ABSCHNITT III

- 1. Im Liefervertrag werden für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a und gegebenenfalls Buchstabe b dieser Verordnung genannten Zuckerrübenmengen die Ankaufspreise angegeben. Für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a erwähnten Mengen dürfen diese Preise nicht unter dem in Artikel 101g Absatz 1 genannten Mindestpreis für Quotenzuckerrüben liegen.*
- 2. Der Liefervertrag gibt für die Zuckerrüben einen bestimmten Zuckergehalt an. Er enthält eine Umrechnungstabelle, welche die verschiedenen Zuckergehalte und die Koeffizienten angibt, mit welchen die gelieferten Zuckerrübenmengen auf Mengen, die dem im Liefervertrag angegebenen Zuckergehalt entsprechen, umgerechnet werden.*

Die Umrechnungstabelle wird anhand der den verschiedenen Zuckergehalten entsprechenden Ausbeutesätze festgelegt.
- 3. Hat ein Verkäufer mit einem Hersteller einen Liefervertrag für Zuckerrüben abgeschlossen, die in Artikel 101 Absatz 2 a Buchstabe a genannt sind, so gelten alle nach Absatz 2 dieses Abschnitts umgerechneten Lieferungen dieses Verkäufers bis zu der im Liefervertrag für diese Zuckerrüben genannten Menge als Lieferungen im Sinne des genannten Artikels 101 Absatz 2 a Buchstabe a.*
- 4. Erzeugt ein Hersteller eine geringere Zuckermenge als seine Quote aus den Quotenzuckerrüben, für die er vor der Aussaat Lieferverträge nach Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte, so ist er verpflichtet, die Zuckerrübenmenge, die*

seiner etwaigen zusätzlichen Erzeugung bis zur Höhe seiner Quote entspricht, zwischen denjenigen Verkäufern aufzuteilen, mit denen er vor der Aussaat einen Liefervertrag im Sinne des Artikels 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte.

Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.

ABSCHNITT IV

- 1. Der Liefervertrag sieht Bestimmungen über die normale Dauer der Rübenlieferungen und ihre zeitliche Staffelung vor.*
- 2. Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Erzeugung; im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann hiervon abgewichen werden.*

ABSCHNITT V

- 1. Der Liefervertrag sieht Sammelstellen für die Zuckerrüben vor.*
- 2. Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Sammelstellen. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.*
- 3. Der Liefervertrag sieht vor, dass die Kosten für das Verladen und den Transport ab Sammelstelle, vorbehaltlich besonderer Übereinkünfte, die den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten entsprechen, die vor dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr galten, zulasten des Herstellers gehen.*
- 4. Für den Fall jedoch, dass die Zuckerrüben in Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Finnland und im Vereinigten Königreich frei Zuckerfabrik geliefert werden, sieht der Liefervertrag eine Beteiligung des Herstellers an den Verlade- und Beförderungskosten vor und legt hierfür den Prozentsatz oder die Beträge fest.*

ABSCHNITT VI

- 1. Der Liefervertrag sieht die Orte für die Annahme der Zuckerrüben vor.*
- 2. Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Orte für die Annahme. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser*

Vorschrift zulässig.

ABSCHNITT VII

- 1. Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellung des Zuckergehalts nach der polarimetrischen Methode durchgeführt wird. Die Entnahme der Zuckerrübenprobe erfolgt bei der Annahme.**
- 2. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere Stufe für die Entnahme der Probe vorgesehen werden. In diesem Fall wird im Liefervertrag eine Berichtigung zum Ausgleich einer etwaigen Verminderung des Zuckergehalts zwischen der Stufe der Annahme und der Stufe der Probenentnahme vorgesehen.**

ABSCHNITT VIII

Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellungen von Bruttogewicht, Leergewicht und Zuckergehalt auf eine der folgenden Weisen durchgeführt werden:

- a) gemeinsam durch den Hersteller und den Berufsverband der Rübenerzeuger, wenn eine Branchenvereinbarung dies vorsieht;**
- b) durch den Hersteller unter Kontrolle des Berufsverbandes der Rübenerzeuger;**
- c) durch den Hersteller unter Kontrolle eines von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Sachverständigen, wenn der Verkäufer die Kosten hierfür trägt.**

ABSCHNITT IX

- 1. Der Liefervertrag sieht für den Hersteller für die insgesamt gelieferte Rübenmenge eine oder mehrere der nachstehenden Verpflichtungen vor:**
 - a) die kostenlose Rückgabe der aus der gelieferten Rübenmenge verbleibenden frischen Schnitzel ab Fabrik an den Verkäufer;**
 - b) die kostenlose Rückgabe eines Teils dieser Schnitzel in gepresstem, getrocknetem oder getrocknetem und melassiertem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer;**
 - c) die Rückgabe der Schnitzel in gepresstem oder getrocknetem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer; in diesem Fall kann der Hersteller von dem Verkäufer die Bezahlung der mit dem Pressen oder der Trocknung verbundenen Kosten verlangen;**
 - d) die Zahlung eines Ausgleichsbetrags an den Verkäufer, bei dem die Verwertungsmöglichkeiten der betreffenden Schnitzel berücksichtigt werden.**

Wenn Teile der insgesamt gelieferten Rübenmenge verschieden behandelt werden sollen, sieht der Liefervertrag mehrere der Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 vor.

2. *Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere als die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannte Lieferstufe für die Schnitzel vorgesehen werden.*

ABSCHNITT X

1. *In den Lieferverträgen werden die Fristen für die etwaigen Vorauszahlungen und für die Restbezahlung des Rübenankaufspreises festgesetzt.*
2. *Die Fristen gemäß Absatz 1 sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.*

ABSCHNITT XI

Wenn der Liefervertrag die Einzelheiten für die unter diesen Anhang fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen seine Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.

ABSCHNITT XII

1. *Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil Ia Buchstabe 11 dieser Verordnung sehen Schiedsklauseln vor.*
2. *Wenn eine gemeinschaftliche, regionale oder örtliche Branchenvereinbarung die Einzelheiten für die unter diese Verordnung fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen ihre Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.*
3. *Die Vereinbarungen gemäß Absatz 2 sehen insbesondere Folgendes vor:*
 - a) *Regeln über die Aufteilung derjenigen Rübenmengen, die der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote zu kaufen beabsichtigt, auf die Verkäufer;*
 - b) *Regeln über die in Abschnitt III Nummer 4 genannte Aufteilung;*
 - c) *die Umrechnungstabelle gemäß Abschnitt III Nummer 2;*
 - d) *Bestimmungen über die Wahl des Saatguts der anzubauenden Zuckerrübensorten und die Belieferung damit;*
 - e) *einen Mindestzuckergehalt für die zu liefernden Zuckerrüben;*

- f) *die Konsultation von Vertretern der Verkäufer durch den Hersteller, bevor das Datum für den Beginn der Rübenlieferungen festgesetzt wird;*
- g) *die Zahlung von Prämien an die Verkäufer für Früh- und Spätlieferungen;*
- h) *Angaben betreffend:*
 - i) *den in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe b genannten Teil der Schnitzel,*
 - ii) *die in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c genannten Kosten,*
 - iii) *den in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe d genannten Ausgleichsbetrag;*
- i) *die Abholung der Schnitzel durch den Verkäufer;*
- j) *unbeschadet des Artikels 101g Absatz 1 Regeln über die Aufteilung des etwaigen Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem tatsächlichen Verkaufspreis des Zuckers auf den Hersteller und die Verkäufer.*

ABSCHNITT XIII

Ist durch eine Branchenvereinbarung kein Einvernehmen darüber erzielt worden, wie die Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote anbietet, auf die Verkäufer aufgeteilt werden, so kann der betreffende Mitgliedstaat Regeln für die Aufteilung festlegen.

Diese Regeln können außerdem Verkäufern, die traditionell Zuckerrüben an eine Genossenschaft verkaufen, Lieferrechte verleihen, die die Rechte, die sich aus einer etwaigen Zugehörigkeit zu der besagten Genossenschaft ergeben, nicht vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 161

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 2209

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Teil II – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*17a) „Crémant“ ist ein
Qualitätsschaumwein aus weißen oder
roten Trauben, mit einer geschützten
Ursprungsbezeichnung oder einer
geschützten geografischen Angabe eines*

Drittlandes, für dessen Produktion folgende Anforderungen gelten:

- a) die Trauben werden von Hand geerntet;*
- b) der Wein aus dem Most aus der Kelterung von ganzen oder entrappten Trauben gewonnen wird; Der gewonnene Most darf mengenmäßig höchstens 100 Liter pro 150 kg Trauben betragen;*
- c) der Höchstgehalt an Schwefeldioxid 150 mg/l nicht überschreitet;*
- d) der Zuckergehalt weniger als 50 g/l beträgt;*
- e) der Schaumwein entsteht durch eine zweite alkoholische Gärung in der Flasche;*
- f) der Wein wird mindestens neun Monate lang ab dem Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée ununterbrochen im selben Unternehmen auf der Hefe belassen;*
- g) der Hefepropfen wird durch „Degorgieren“ entfernt.*

Die Bezeichnung „Crémant“ wird auf den Etiketten von Qualitätsschaumweinen im Zusammenhang mit der geografischen Einheit angegeben, die der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe des betreffenden Drittlandes zugrunde liegt.

Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 gelten nicht für Erzeuger, auf deren Handelsmarken die Bezeichnung „Crémant“ enthalten ist und die vor dem 1. März 1986 registriert worden sind.

Or. en

**Änderungsantrag 162
Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 2210-2213

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Teil III – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

[...]

2. „Milcherzeugnisse“ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten:

a) auf allen Vermarktungsstufen folgende Bezeichnungen:

- i) Molke,
- ii) Rahm,
- iii) Butter,
- iv) Buttermilch,
- v) Butteröl,
- vi) Kaseine,
- vii) wasserfreies MilCHFett,
- (viii) Käse,
- ix) Joghurt,
- x) Kefir,
- xi) Kumys,
- Xii) viili/fil,
- (xiii) smetana,
- (xiv) fil;

Geänderter Text

[...]

2. „Milcherzeugnisse“ im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten:

a) auf allen Vermarktungsstufen folgende Bezeichnungen:

- i) Molke,
- ii) Rahm,
- iii) Butter,
- iv) Buttermilch,
- v) Butteröl,
- vi) Kaseine,
- vii) wasserfreies MilCHFett,
- (viii) Käse,
- ix) Joghurt,
- x) Kefir,
- xi) Kumys,
- Xii) viili/fil,
- (xiii) smetana,
- (xiv) fil;
- (xiva) Quark,**
- (xivb) Sauerrahm,,**
- (xivc) rjaženka (spezifischer lettischer Erzeugnisname),**
- (xivd) rūgušpiens (spezifischer lettischer**

b) die tatsächlich für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2000/13/EG.

Erzeugnisname);

b) die tatsächlich für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2000/13/EG.

Or. en

Änderungsantrag 163

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 2214

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil V – Abschnitt II

Vorschlag der Kommission

II. Definitionen

- (1) „Geflügelfleisch“: zum Verzehr für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung, unterworfen wurde;
- (2) „frisches Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das zu keinem Zeitpunkt durch Kälteeinwirkung erstarrt ist, bevor es ständig auf einer Temperatur von -2 °C bis $+4\text{ °C}$ gehalten wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für das Zerlegen und die Handhabung von frischem Geflügelfleisch in Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, sofern das Zerlegen und die Handhabung ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der Verbraucher an Ort und Stelle erfolgen;
- (3) „gefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das so schnell wie möglich im Rahmen des normalen Schlachtvorgangs gefroren und ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss,

Geänderter Text

II. Definitionen

- (1) „Geflügelfleisch“: zum Verzehr für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung, unterworfen wurde;
- (2) „frisches Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das zu keinem Zeitpunkt durch Kälteeinwirkung erstarrt ist, bevor es ständig auf einer Temperatur von -2 °C bis $+4\text{ °C}$ gehalten wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für das Zerlegen und die Handhabung von frischem Geflügelfleisch in Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, sofern das Zerlegen und die Handhabung ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der Verbraucher an Ort und Stelle erfolgen;
- (3) „gefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das so schnell wie möglich im Rahmen des normalen Schlachtvorgangs gefroren und ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss,

die – 12 °C nicht überschreiten darf;

(4) „tiefgefrorenes Geflügelfleisch“:
Geflügelfleisch, das innerhalb der Toleranzen gemäß der Richtlinie 89/108/EWG des Rates ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die – 18 °C nicht überschreiten darf;

(5) „Geflügelfleischzubereitungen“:
Geflügelfleisch, einschließlich nach Zerkleinerung, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern;

(6) „Zubereitung aus frischem Geflügelfleisch“:
Geflügelfleischzubereitung, für die frisches Geflügelfleisch verwendet wurde.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies zur Erleichterung der im Betrieb im Zuge der Herstellung von frischen Geflügelfleischzubereitungen erfolgenden Zerlegung und Handhabung erforderlich ist;

(7) „Geflügelfleischerzeugnis“:
Fleischerzeugnis nach der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für das Geflügelfleisch verwendet wurde.

die – 12 °C nicht überschreiten darf;

(4) „tiefgefrorenes Geflügelfleisch“:
Geflügelfleisch, das innerhalb der Toleranzen gemäß der Richtlinie 89/108/EWG des Rates ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die – 18 °C nicht überschreiten darf;

(5) „Geflügelfleischzubereitungen“:
Geflügelfleisch, einschließlich nach Zerkleinerung, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern;

(6) „Zubereitung aus frischem Geflügelfleisch“:
Geflügelfleischzubereitung, für die frisches Geflügelfleisch verwendet wurde.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies zur Erleichterung der im Betrieb im Zuge der Herstellung von frischen Geflügelfleischzubereitungen erfolgenden Zerlegung und Handhabung erforderlich ist;

(7) „Geflügelfleischerzeugnis“:
Fleischerzeugnis nach der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für das Geflügelfleisch verwendet wurde.

Geflügelfleisch wird in einem der folgenden Angebotszustände vermarktet:

- ***frisch,***
- ***gefroren***
- ***tiefgefroren.***

Or. en

Änderungsantrag 164

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 431

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Teil V a (neu)

Vorschlag des Parlaments

Teil Va Hühnereier der Art Gallus gallus

I. Geltungsbereich

1) Der vorliegende Teil gilt für die Vermarktung von in der Union erzeugten, aus Drittländern eingeführten oder für die Ausfuhr in Drittländer bestimmten Eiern innerhalb der Union.

2) Die Mitgliedstaaten können mit Ausnahme von Abschnitt III Nummer 3 Ausnahmen von den Anforderungen des vorliegenden Teils dieses Anhangs für Eier vorsehen, die der Erzeuger unmittelbar an den Endverbraucher abgibt, und zwar

a) an der Produktionsstätte oder

b) auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

Wird eine solche Ausnahme gewährt, so kann jeder Erzeuger frei entscheiden, ob er diese in Anspruch nehmen will oder nicht. Wird diese Ausnahme in Anspruch genommen, so darf keine Sortierung nach Güte- oder Gewichtsklassen vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht die Bedeutung der Begriffe „örtlicher öffentlicher Markt“, „Verkauf an der Tür“ und „Erzeugungsgebiet“ festlegen.

II. Einstufung nach Güte- und Gewichtsklassen

1) Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:

- Klasse A oder „frisch“,***
- Klasse B.***

2. Eier der Klasse A werden auch nach Gewichtsklassen sortiert. Für Eier, die an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden, ist eine Sortierung nach Gewichtsklassen nicht erforderlich.

3. Eier der Klasse B dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.

III. Kennzeichnung von Eiern

1. Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.

Eier der Klasse B werden mit dem Erzeugercode und/oder einer anderen Angabe gekennzeichnet.

Die Mitgliedstaaten können Eier der Klasse B von dieser Anforderung ausnehmen, wenn diese Eier ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet vermarktet werden.

2. Die Kennzeichnung von Eiern gemäß Nummer 1 erfolgt in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden.

3. Eier, die der Erzeuger dem Endverbraucher auf einem örtlichen öffentlichen Markt in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkauft, werden gemäß Nummer 1 gekennzeichnet.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Erzeugungsbetriebe mit bis zu 50 Legehennen von dieser Bestimmung befreien, vorausgesetzt, Name und Anschrift des Erzeugers sind an der Verkaufsstelle angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 165

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 432, 433

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Teil VI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil VI. Streichfette

Teil VI. Streichfette

Die in Artikel 60 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs genügen.

Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in diesem Teil aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden.

Die weiter unten aufgeführten

I. Verkehrsbezeichnung

Die in Artikel 60 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs genügen.

Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in diesem Teil aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden.

Die weiter unten aufgeführten

Verkehrsbezeichnungen sind ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse mit den nachstehenden KN-Codes und mit einem Fettgehalt von mindestens 10 % und weniger als 90 % (Massenanteil) vorbehalten:

- a) Milchfette der KN-Codes 0405 und ex 2106,
- b) Fette des KN-Codes ex 1517,
- c) gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette der KN-Codes ex 1517 und ex 2106.

Der Gehalt an Fett muss, vom Salzzusatz abgesehen, mindestens zwei Drittel der Trockenmasse betragen.

Diese Normen mit den zugehörigen Verkehrsbezeichnungen gelten jedoch nur für bei einer Temperatur von 20 °C fest bleibende streichfähige Erzeugnisse.

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht für

- a) Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden;
- b) Konzentrate (Butter, Margarine, Mischfette) mit einem Fettgehalt von mindestens 90 %.

Verkehrsbezeichnungen sind ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse mit den nachstehenden KN-Codes und mit einem Fettgehalt von mindestens 10 % und weniger als 90 % (Massenanteil) vorbehalten:

- a) Milchfette der KN-Codes 0405 und ex 2106,
- b) Fette des KN-Codes ex 1517,
- c) gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette der KN-Codes ex 1517 und ex 2106.

Der Gehalt an Fett muss, vom Salzzusatz abgesehen, mindestens zwei Drittel der Trockenmasse betragen.

Diese Normen mit den zugehörigen Verkehrsbezeichnungen gelten jedoch nur für bei einer Temperatur von 20 °C fest bleibende streichfähige Erzeugnisse.

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht für

- a) Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden;
- b) Konzentrate (Butter, Margarine, Mischfette) mit einem Fettgehalt von mindestens 90 %.

II. Terminologie

1. Der Hinweis „traditionell“ kann zusammen mit der in Teil A Nummer 1 der Anlage vorgesehenen Verkehrsbezeichnung „Butter“ verwendet werden, wenn das Erzeugnis unmittelbar aus Milch oder Rahm gewonnen wird.

Im Sinne dieses Abschnittes ist Rahm die aus Milch gewonnene Öl-in-Wasser-Emulsion mit einem Mindestmilchfettgehalt von 10 %

2. Hinweise, die Erzeugnisse der Anlage betreffen und andere Fettgehalte nennen, bedingen oder vermuten lassen, als in der

genannten Anlage angegeben, sind untersagt.

3. Abweichend von Nummer 2 dürfen hinzugefügt werden:

a) der Hinweis „fettreduziert“ für Erzeugnisse der Anlage mit einem Fettgehalt von mehr als 41 % und höchstens 62 %;

b) die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ für Erzeugnisse der Anlage mit einem Fettgehalt von höchstens 41 %.

Jedoch können der Hinweis „fettreduziert“ den Begriff „dreiviertelfett“ der Anlage und die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ den Begriff „halbfett“ der Anlage ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 166

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 2222-2224

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANLAGE VII

ANLAGE VII

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 62

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 62

Teil I

Teil I

Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung in bestimmten Weinbauzonen

Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung in bestimmten Weinbauzonen

[...]

[...]

C. Säuerung und Entsäuerung

C. Säuerung und Entsäuerung

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein dürfen

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein dürfen

- a) in den Weinbauzonen A, B und C I eine Entsäuerung,
- b) in den Weinbauzonen C I, C II und C III a unbeschadet der Nummer 7 des vorliegenden Abschnitts eine Säuerung und eine Entsäuerung oder
- c) in der Weinbauzone C III b eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Entsäuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 13,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
5. Der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost darf teilweise entsäuert werden.
6. Unbeschadet von Nummer 1 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen A und B unter den in den Nummern 2 und 3 des vorliegenden Abschnitts genannten Bedingungen zulassen. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus;
7. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus; in Bezug auf die Säuerung und die Anreicherung **kann die**

- a) in den Weinbauzonen A, B und C I eine Entsäuerung,
- b) in den Weinbauzonen C I, C II und C III a unbeschadet der Nummer 7 des vorliegenden Abschnitts eine Säuerung und eine Entsäuerung oder
- c) in der Weinbauzone C III b eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Entsäuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 13,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
5. Der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost darf teilweise entsäuert werden.
6. Unbeschadet von Nummer 1 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen A und B unter den in den Nummern 2 und 3 des vorliegenden Abschnitts genannten Bedingungen zulassen. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus;
7. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus; in Bezug auf die Säuerung und die Anreicherung **können nach dem**

Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 Abweichungen beschließen.

D. Behandlungen

1. Eine der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen, mit Ausnahme der Säuerung und Entsäuerung von Wein, wird nur zugelassen, wenn sie bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu Wein oder zu einem anderen für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Getränk außer Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ***unter den von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 noch festzulegenden Bedingungen*** in derjenigen Weinbauzone durchgeführt wird, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
2. Die Konzentrierung von Wein muss in der Weinbauzone erfolgen, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
3. Die Säuerung und die Entsäuerung von Wein dürfen nur in dem Weinbereitungsbetrieb und der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden.
4. Jede der in den Nummern 1, 2 und 3 genannten Behandlungen muss den zuständigen Behörden gemeldet werden. Dies gilt ebenso für die Mengen an konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder Saccharose, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, insbesondere Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe sowie ***von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 noch zu bestimmende*** Händler, zur Ausübung ihres Berufes

Verfahren gemäß Artikel 62 Absatz 2 Abweichungen beschlossen werden.

D. Behandlungen

1. Eine der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen, mit Ausnahme der Säuerung und Entsäuerung von Wein, wird nur zugelassen, wenn sie bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu Wein oder zu einem anderen für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Getränk außer Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in derjenigen Weinbauzone durchgeführt wird, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
2. Die Konzentrierung von Wein muss in der Weinbauzone erfolgen, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden.
3. Die Säuerung und die Entsäuerung von Wein dürfen nur in dem Weinbereitungsbetrieb und der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden.
4. Jede der in den Nummern 1, 2 und 3 genannten Behandlungen muss den zuständigen Behörden gemeldet werden. Dies gilt ebenso für die Mengen an konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder Saccharose, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, insbesondere Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe sowie Händler, zur Ausübung ihres Berufes besitzen, wenn sie zur gleichen Zeit und am gleichen Ort frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder

besitzen, wenn sie zur gleichen Zeit und am gleichen Ort frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder nicht abgefüllten Wein vorrätig halten. Die Meldung dieser Mengen kann jedoch durch Eintragung in das Eingangs- und Verwendungsregister ersetzt werden.

5. Jede der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen muss in dem Begleitdokument gemäß Artikel 103 verzeichnet werden, mit dem die entsprechend behandelten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

6. Diese Behandlungen dürfen, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird,

a) in der Weinbauzone C nicht nach dem 1. Januar und

b) in den Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März und nur für Erzeugnisse durchgeführt werden, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorangehenden Weinlese stammen.

7. Unbeschadet von Nummer 6 können die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte sowie die Säuerung und die Entsäuerung von Wein das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.

nicht abgefüllten Wein vorrätig halten. Die Meldung dieser Mengen kann jedoch durch Eintragung in das Eingangs- und Verwendungsregister ersetzt werden.

5. Jede der in den Abschnitten B und C genannten Behandlungen muss in dem Begleitdokument gemäß Artikel 103 verzeichnet werden, mit dem die entsprechend behandelten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

6. Diese Behandlungen dürfen, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird,

a) in der Weinbauzone C nicht nach dem 1. Januar und

b) in den Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März und nur für Erzeugnisse durchgeführt werden, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorangehenden Weinlese stammen.

7. Unbeschadet von Nummer 6 können die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte sowie die Säuerung und die Entsäuerung von Wein das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 167

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 434

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII a (neu)

Vorschlag des Parlaments

ANHANG VIIa FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN

Erzeugniskategorie (Hinweis auf die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)	Fakultative vorbehaltene Angabe	Rechtsakt, in dem die Angabe und die Verwendungsbedingungen festgelegt sind
Geflügelfleisch, (KN-Code 0207, KN-Code 0210)	gefüttert mit	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008
	Extensive Bodenhaltung	
	Freilandhaltung	
	Bäuerliche Auslaufhaltung	
	Schlachttalter	
	Mastdauer	
Eiern (KN-Code 0407)	frisch	Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008
	extra oder extra frisch	Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008
	Angabe der Art der Legehennenfütterung	Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008
Honig (KN-Code 0409)	Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen	Richtlinie 2001/110/EG Artikel 2
	Regionale Herkunft	
	topografische Herkunft	
	besondere Qualitätskriterien	
Olivenöl (KN-Code 1509)	erste Kaltpressung	Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002
	Kaltextraktion	
	Säuregehalt	
	scharf	
	fruchtig: reif oder grün	
	bitter	
	intensiv	
	mittel	
	leicht	
	ausgewogen	
	mild	
Milch und Milcherzeugnisse (KN-Code 04)	traditionelle Buttersorten	Verordnung (EU) Nr. [Verordnung über die über eine gemeinsame Marktorganisation] Anhang VI, Teil VI
Streichfette (KN-Code 0405 und ex 2106, KN- Code ex 1517, KN-Code ex 1517 und ex 2106)	fettarm light	Verordnung (EU) Nr. [Verordnung über die über eine gemeinsame Marktorganisation] Anhang VI, Teil VI
	leicht	
	Fettarm	

Or. en

Änderungsantrag 168
Michel Dantin
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70) Um einen angemessenen Schutz sicherzustellen und damit die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich der Weinnamen, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde, benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens und Übergangsbestimmungen betreffend Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, das nationale Vorverfahren, vor einem bestimmten Zeitpunkt etikettierte oder auf den Markt gebrachte Weine und Änderungen der Produktspezifikationen festgelegt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 169
Michel Dantin
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(77) Es ist angezeigt, bestimmte önologische Verfahren und

(77) Es ist angezeigt, bestimmte önologische Verfahren und

Beschränkungen bei der Weinbereitung festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Verschnitt und die Verwendung bestimmter Arten von Traubenmost, Traubensaft und frischen Trauben mit Ursprung in Drittländern. Um den internationalen Normen in diesem Bereich gerecht zu werden, sollte sich die Kommission *bei weiteren önologischen Verfahren* generell auf die von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) empfohlenen önologischen Verfahren stützen.

Beschränkungen bei der Weinbereitung festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Verschnitt und die Verwendung bestimmter Arten von Traubenmost, Traubensaft und frischen Trauben mit Ursprung in Drittländern. Um den internationalen Normen in diesem Bereich gerecht zu werden, sollte sich die Kommission *bei Vorschlägen für önologische Verfahren* generell auf die von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) empfohlenen önologischen Verfahren stützen.

Or. en

Änderungsantrag 170

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 42, 491, 492, 494

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84a) Damit die Zuckerrübenherzeuger ihre Anpassung an die tiefgreifende Reform des Zuckersektors vom Jahr 2006 abschließen und die seit diesem Zeitpunkt unternommenen Bemühungen um mehr Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte das bestehende Quotensystem bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden. In diesem Zusammenhang sollte es der Kommission möglich sein, den Mitgliedstaaten, die 2006 all ihre Quoten abgeschafft haben, Erzeugerquoten zuzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 171

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 42, 491-496

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84b) Die immer wieder auftretenden starken Spannungen auf dem europäischen Zuckermarkt erfordern, so lange das nötig ist, einen Mechanismus, der Nichtquotenzucker, unter den gleichen Bedingungen, die für Quotenzucker gelten, auf dem Binnenmarkt freigibt. Diese Mechanismen sollten gleichzeitig zusätzliche Einfuhren zum Zollsatz Null gestatten, damit der EU-Zuckermarkt ausreichend mit Rohstoffen versorgt ist und das strukturelle Gleichgewicht des Marktes erhalten bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 172
Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 43, 497, 498

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(84c) Im Hinblick auf die vollständige Abschaffung des Quotensystems im Jahr 2020, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Regelungen für die Zeit nach dem Ende des bestehenden Quotensystems und über die Zukunft des Sektors nach der Abschaffung der Quoten nach 2020 sowie mit Vorschlägen dahingehend, wie der gesamte Sektor auf die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, unterbreiten. Die Kommission sollte außerdem vor dem 31. Dezember 2014 einen Bericht zu der Funktionsweise der

Änderungsantrag 173

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 107**

Vorschlag der Kommission

(107) **Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern** Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, **sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten** unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen **zu wahren. Für subventionierte Ausfuhren** sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Geänderter Text

(107) Erstattungen **im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern, die** auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, **sollten für bestimmte** unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen **als Instrument zum Krisenmanagement beibehalten werden, solange bis über die Zukunft dieses Instrument im Rahmen der WTO auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entschieden wurde. Die Haushaltlinie für Ausfuhrerstattungen sollte deswegen vorläufig auf Null gesetzt werden. Wenn Ausfuhrerstattungen verwendet werden, sollten für diese wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten; sie dürfen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sektoren und der Agrarwirtschaft in den Entwicklungsländern nicht gefährden.**

Änderungsantrag 174

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 133

Vorschlag der Kommission

(133) Um effizient und wirksam gegen **drohende** Marktstörungen vorzugehen, die durch wesentliche Preissteigerungen oder – rückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere den Markt beeinflussende Faktoren hervorgerufen werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor festgelegt werden, erforderlichenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Ausdehnung oder Änderung des Geltungsbereichs, der Dauer oder anderer Aspekte anderer Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, oder mit denen die Einfuhrzölle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Mengen und/oder Zeiträume ausgesetzt werden.

Geänderter Text

(133) Um effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorzugehen, die durch wesentliche Preissteigerungen oder – rückgänge auf internen oder externen Märkten **oder eine beträchtliche Erhöhung der Erzeugungskosten** oder andere den Markt beeinflussende Faktoren, **bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Situation sich nicht verändert oder sich weiter zuspitzt**, hervorgerufen werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Sektor festgelegt werden, erforderlichenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Ausdehnung oder Änderung des Geltungsbereichs, der Dauer oder anderer Aspekte anderer Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, oder mit denen die Einfuhrzölle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Mengen und/oder Zeiträume ausgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 175

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 140

Vorschlag der Kommission

(140) Ein Dringlichkeitsverfahren sollte **für Ausnahmefälle** vorbehalten bleiben, in denen **sich dies als erforderlich erweist, um** effizient und wirksam gegen **drohende oder bestehende** Marktstörungen

Geänderter Text

(140) Ein Dringlichkeitsverfahren sollte **den Fällen** vorbehalten bleiben, in denen effizient und wirksam gegen **bestimmte** Marktstörungen **vorgegangen werden soll sowie gegen Schädlinge, Tier- und**

vorzugehen. Die Entscheidung für ein solches Dringlichkeitsverfahren sollte begründet und die Fälle, in denen das Dringlichkeitsverfahren anzuwenden ist, sollten präzisiert werden.

Pflanzenseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit oder um spezifische Probleme zu lösen.

Or. en

Änderungsantrag 176

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 76

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 143

Vorschlag der Kommission

(143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage **und zur Lösung besonderer Probleme in einem Notfall zwingend erfordern und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Problemen zu begegnen.**

Geänderter Text

(143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage.

Or. en